

Juni 2/2008

Information für
Angehörige der
Einsatzorganisation
des Bundesheeres

MILIZ info

ZENTRALSTELLEN-
ORGANISATION

3

EINSATZ IM
TSCHAD

12

„FREIWILLIGE
MILIZARBEIT“

20

Bundesministerium
für Landesverteidigung

Ausbildungsabteilung A

www.bundesheer.at



**Schutz
& Hilfe**



ausbildung

Erste-Hilfe-Ausbildung

Der folgende Beitrag informiert über die Erste-Hilfe-Ausbildung im Bundesheer, die auch zivil anerkannt wird.

Überblick

Gemäß § 26 des Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG) hat der Dienstgeber geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit Bediensteten bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden kann.

Entsprechend den Bestimmungen des § 40 der Bundes-Arbeitsstättenverordnung (B-AstV) sind in einer Arbeitsstätte, in der regelmäßig fünf oder mehr Bedienstete beschäftigt sind, Personen als Ersthelfer zu bestellen, die eine Erste-Hilfe-Ausbildung absolviert haben.

Ausgebildete Ersthelfer sind dann innerhalb ihrer Dienststellen im Falle von Verletzungen und Notfällen für Erste Hilfe Maßnahmen verantwortlich.

Erste-Hilfe-Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt in einem 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurs, der sich aus vierzehn Theorie- und aus zwei Praxiseinheiten zusammensetzt.

Seit Anfang den achtziger Jahren wird diese Ausbildung während des Grundwehrdienstes, gegenwärtig in der Basisausbildung 1, blockweise durchgeführt. Über die erfolgreiche Absolvierung der Erste-Hilfe-Ausbildung erhält der Teilnehmer eine Bestätigung.

Diese Ausbildung wird auch im zivilen Bereich anerkannt, zum Beispiel als Voraussetzung für den Führerschein.

IMPRESSUM

Medieninhaber: Republik Österreich

Herausgeber: Bundesministerium für Landesverteidigung

Redaktion: Oberst Gerhard Bruno und Aldo Primus,
1090 Wien, Rossauer Lände 1,
Telefon 01/5200-24 726 DW

Grundlegende Richtung:

Die „Miliz Info“ ist eine Zeitschrift zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Wehrpflichtigen und der Frauen in der Einsatzorganisation des Bundesheeres. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des Bundesministeriums für Landesverteidigung bzw. der Redaktion wieder.

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz: Vehling Medienservice und Verlag GmbH,
8010 Graz

Druck: Niederösterreichisches Pressehaus
3100 St. Pölten, Gutenbergstraße 12

Erscheint vierteljährlich,

Auflagenhöhe: 40.000 Exemplare



Die Ausbildung muss laut den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb von zehn Jahren ab Absolvierung wiederholt oder innerhalb von fünf Jahren aufgefrischt werden, sonst verliert sie ihre Gültigkeit.

Im eigenen Interesse sollte daher die Erste-Hilfe-Ausbildung wiederholt oder aufgefrischt werden, um die erworbenen Erste-Hilfe-Kenntnisse zu erneuern und die neuesten Entwicklungen in der Ersten Hilfe zu erfahren.

Für alle Bediensteten des Bundesheeres wird die Erste-Hilfe-Ausbildung an den heereseigenen Sanitätsausbildungsstellen angeboten, die nach den zivilen gesetzlichen Vorgaben ausgerichtet ist.

Sanitätsausbildungsstellen:

- * Sanitätsschule,
- * Gesundheits- und Krankenpflegeschule,
- * Lehrkompanien der Militärspitäler 1 und 2,
- * Sanitätsanstalten Baden, St. Pölten, Hörsching, Salzburg, Klagenfurt.

Milizausbildung

Milizsoldaten können und sollen im Rahmen von Freiwilliger Milizarbeit bei Verfügbarkeit freier Ausbildungsplätze an den Sanitätsausbildungsstellen oder bei ihrem mobverantwortlichen Kommando im Rahmen der Basisausbildung 1 an der Erste-Hilfe-Ausbildung teilnehmen.

Die Teilnahme besprechen Sie bitte mit ihrem Mobsachbearbeiter, der den Kursplatz sicherstellen kann.

Die Erste-Hilfe-Ausbildung ist ein Beispiel dafür, wo die zivile und militärische Ausbildung gegenseitig anerkannt wird und alle Wehrpflichtigen davon persönlich profitieren.

Bernhard Brudermann, FGG 8

Zentralstelle des BMLV

Im Zuge der Transformation des Bundesheeres wurde die Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung den künftigen Erfordernissen angepasst. Die Einnahme der neuen Gliederung erfolgt ab Juni 2008.

Neue Gliederung

Bundesminister für Landesverteidigung Mag. Norbert Darabos

- Milizbeauftragter des Bundesministers
- Kabinett des Bundesministers

Gruppe Revision

- Revisionsabteilung A
- Revisionsabteilung B

Generalstab

- Chef GStb Gen Mag. Edmund Entacher
Stv Chef GStb GenLt Mag. Othmar Commenda
- Generalstabsabteilung
 - Presseabteilung
 - Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit
 - Teile Heeres-Nachrichtenamt
 - Teile Abwehramt

Gruppe Kontroll

- Kontrollabteilung A
- Kontrollabteilung B

Direktion für Sicherheitspolitik

- Abteilung Militärpolitik
- Abteilung Attachéwesen

- Dem BMLV nachgeordnet:
- Büro für Sicherheitspolitik

S I - Zentralsektion

- SektChef Mag. Rainer Holenia
Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision

Gruppe Präsidium

- MinR Mag. Dr. Leopold Dotter
- Präsidialabteilung
 - Abteilung Disziplinar- und Beschwerdewesen
 - Abteilung Parlaments-, Ministerrats- und Volksanwaltschaftsdienst

Gruppe Rechtswesen u. Legislativer D.

- Mag. Dr. Karl Satzinger
- Rechtsabteilung
 - Abteilung Eigenlegislative
 - Abteilung Fremdlegislative u. int. Recht

Gruppe Personal- und Ergänzungs

- Mag. Christian Kemperle
- Personalabteilung A
 - Personalabteilung B
 - Personalabteilung C

S II - Planungssektion

GenLt Mag. Dietmar Franzisci

Gruppe Grundsatzplanung

- Bgdr Mag. Erich Csitkovits
- Abteilung Transformation
 - Abteilung Militärstrategie
 - Abteilung Wissenschaft, Forschung und Entwicklung

Gruppe Strukturen und Organisation

- Bgdr Mag. Franz Leitgeb
- Abteilung Strukturplanung
 - Abteilung Organisation
 - Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologie-Systeme

Gruppe Ausbildungswesen

- Bgdr Mag. Johann Forster
- Abteilung Ausbildung A
 - Abteilung Ausbildung B

Gruppe Programme und Budget

- Bgdr Mag. Hans Hamberger
- Abteilung Programmplanung
 - Budgetabteilung
 - Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzmanagement

S III - Bereitstellungssektion

GenLt Mag. Freyo Apfalter

Gruppe Logistik

- Bgdr Mag. Franz Reiszner
- Abteilung Rüstungspolitik
 - Quartiermeisterabteilung
 - Abteilung Logistische Unterstützung
 - Abteilung Zentrale Technische Angelegenheiten
 - Abteilung Materialwirtschaft
 - Abteilung Militärisches Gesundheitswesen

- Dem BMLV nachgeordnet:
- Militärmedizinisches Zentrum

Gruppe Bereitstellungsunterstützung

- Bgdr Mag. Andreas Pernsteiner
- Abteilung Personalführung
 - Abteilung Personalmarketing
 - Abteilung Vorschriften und Terminologie

- Dem BMLV nachgeordnet:
- Abteilung Bereitstellungsprojekte
- Abteilung Infrastruktur
- Abteilung Führungsunterstützung



Dion für Rüstung und Beschaffung

Der Leiter des Amtes für Rüstung und Beschaffung ist gleichzeitig Leiter der Direktion für Rüstung und Beschaffung.

- Abteilung Fahrzeuge, Geräte und persönliche Ausrüstung im ARWT
- Abteilung Waffensysteme und Munition im ARWT
- Luftzeugabteilung im ARWT
- Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologie-Systeme im ARWT
- Kaufmännische Abteilung im ARWT

Dem BMLV nachgeordnet:

- Amt für Rüstung und Wehrtechnik
- Amt für Rüstung und Beschaffung
- Informations- und Kommunikationstechnikzentrum

S IV - Einsatzsektion

GenLt Mag. Christian Segur-Cabanac

- Abteilung Einsatzführung
- Abteilung Lagezentrum

Gruppe Einsatzgrundlagen

- Bgdr Mag. Robert Brieger
- Abteilung Einsatzplanung
 - Abteilung Einsatzvorbereitung
 - Abteilung Militärluftfahrt

Die Redaktion

Gebirgskampfzentrum

Im Zuge der Transformation des Bundesheeres wurde die Jägerschule in der Wallner-Kaserne in Saalfelden aufgelöst und in Folge daraus das Gebirgskampfzentrum der Heeres-truppschule gebildet. Das Gebirgskampfzentrum hat nunmehr seine Tätigkeit aufgenommen, es befindet sich am vormaligen Standort der Jägerschule, von welcher es die Infrastruktur übernommen hat.

Auftrag

Das Gebirgskampfzentrum stellt die Ausbildung der Kommandanten und des Fachpersonals für Einsätze im Mittel- und Hochgebirge für alle Waffengattungen sicher. Hiezu sind neue Curricula für die einzelnen Ausbildungsabläufe zu erstellen, zu evaluieren und gegebenenfalls zu adaptieren, was auch die Mitarbeit bei der Erstellung von Vorschriften nach sich zieht.

Des Weiteren nimmt das Gebirgskampfzentrum die Aus- und Fortbildung von Gebirgs- und Rettungsspezialisten sowie deren Bereitstellung für Einsätze wahr. Die zu erreichenden Qualifikationen der Gebirgsspezialisten sind

- * Heereshochalpinist,
- * Heeresbergführergehilfe,
- * Heeresbergführer,
- * Heeresflugretter,
- * Heeresschiausbilder und
- * Heeresschilehrer.

Darüber hinaus fällt in die Kompetenz des Gebirgskampfzentrums die Durchführung oder Mitwirkung an Erprobungen von Waffen, Gerät, Bekleidung und Gefechtstechniken auf deren Tauglichkeit im Gebirgskampf.



Gliederung

Das Gebirgskampfzentrum gliedert sich in die Referate Führung, Versorgung und Grundlagen sowie eine Lehrabteilung und eine Ausbildungskompanie. Die Lehrabteilung beinhaltet drei Lehrgruppen, welche das Aufgabenspektrum des Auftrages abdecken.

Lehrgruppe 1

Qualifizierte Gebirgsausbildung

Diese Lehrgruppe ist für die Ausbildung der Gebirgs- und Rettungsspezialisten zuständig. Sie vermittelt den Kursteilnehmern in mehreren Abstufungen der zu erreichenden Qualifikation

- * das Wissen um Bewegen und Führen im Gebirge,
- * die Gefahren im Gebirge,
- * das Verhalten im Gebirge sowie
- * die Sicherungs-, Bergungs- und Rettungsmaßnahmen im Gebirge.

Zur Erreichung der Qualifikation Heereshochalpinist ist der erfolgreiche Abschluss von vier Lehrgängen (Hochtouren-, Gebirgskampf- und Winterkurs 1 und 2) erforderlich.

Zur Erreichung der nächsthöheren Qualifikation Heeresbergführergehilfe ist der Abschluss von weiteren vier Lehrgängen (HBFG-Fels-, HBFG-Hochtouren-, HBFG-Winter- und HBFG-Sicherungsanlagenbaukurs) erforderlich.

Zur Erreichung der Qualifikation Heeresbergführer ist der Abschluss von nochmals fünf Lehrgängen (HBF-Fels-, HBF-Hochtouren-, HBF-Winter-, HBF-Bergrettungs- und Sprengkurs Lawinensprengen) erforderlich.



Lehrgruppe 2

Gebirgskampf

Diese Lehrgruppe vermittelt den Kommandanten aller Ebenen und Waffengattungen die besonderen Bedingungen bei Einsätzen im Gebirge, insbesondere hinsichtlich des Geländes, des Klimas und der zumeist fehlenden Infrastruktur sowie deren Auswirkungen auf Bewegung, Versorgung, Erhaltung der Kampfkraft und Kampfführung.

Lehrgruppe 3

Kampfunterstützung im Gebirge

Aufgabe dieser Lehrgruppe ist es, den Kommandanten den Wirkungsverband der verschiedenen Waffengattungen, insbesondere die Zusammenarbeit mit schweren Waffen, beim Kampf im Gebirge zu vermitteln.

Obstlt Klaus Eduard Jonach, HTS

Corporate Identity

Im Folgenden informieren wir über den Fortgang des Projektes Corporate Identity (CI) im Bundesheer, dessen Umsetzung einer Projektgruppe beim Streitkräfteführungskommando übertragen ist. Dabei wird auf das Selbstverständnis unserer Milizsoldaten eingegangen und dieses in das Zentrum des Geschehens gerückt.

Überblick

Das sicherheitspolitische Umfeld hat sich geändert und nach Vorgaben des Managements BH 2010 wird unser Bundesheer moderner, flexibler aber auch kleiner. Die geänderten Aufgabenstellungen und die Aufträge im Rahmen von nationalen und internationalen Einsätzen veränderten auch das Selbstverständnis unserer Soldaten.

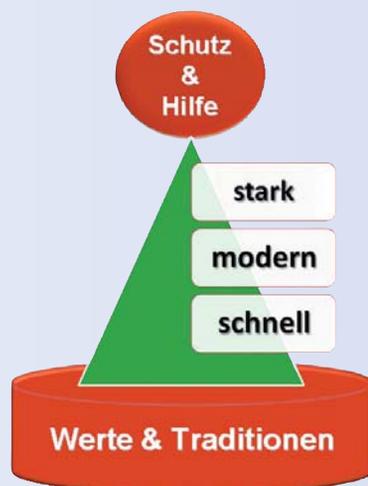
Das CI-Projekt begann im Jahr 2005 mit einer Imagestudie durch GfK Austria. Dabei wurden tausendsiebenhundert Soldaten und eintausend Zivilpersonen zum Image des Bundesheeres befragt. Das Ergebnis brachte zu Tage, dass das Image des Bundesheeres in der Außen- und Innensicht einer Anpassung bedarf. Seit Mitte des Jahres 2007 ist das Streitkräfteführungskommando für die Durchführung des Projektes operativ verantwortlich und hat hierzu eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Umsetzung vorantreibt.

Selbstverständnis der Milizsoldaten

Mjr Kurt Pellischek, stellvertretender Bataillonskommandant des Jägerbataillons Vorarlberg vertritt als Mitglied der CI-Arbeitsgruppe die Erfordernisse der Milizsoldaten.

Die Einbindung der Milizkomponente als integraler Bestandteil des Bundesheeres 2010 ist gerade beim Aufbau eines neuen Selbstverständnisses entscheidend, da die 25.000 Milizsoldaten bei Rahmenverbänden und bei den selbständig strukturierten Milizverbänden zur Durchdringung des neuen Images ein maßgebender Multiplikator sind.

Im Vordergrund steht die Integration bestehender Traditionen und Werte der einzelnen Milizverbände in das neue Corporate Identity „Stärke - Modernität - Schnelligkeit“. Prozessorientierte Module wurden bereits kreiert, die Umsetzung des neuen Corporate



Identity ist bis Ende des Jahres 2008 parallel zum Abschluss der Bewusstseinsbildung bei den präsenten Kräften vorgesehen, damit ein gemeinsames Erscheinungsbild entwickelt werden kann.

Ziel und Umsetzung

Das Ziel ist es, mit einem Mitarbeitermultiplikator von fünfzigtausend Wehrpflichtigen des Präsenz- und Milizstandes die Kompetenzen des Bundesheeres im Jahr 2010 nach außen zu tragen.

In Workshops bei den präsenten Verbänden werden die Mitarbeiter für die Notwendigkeit eines gemeinsamen Erscheinungsbildes des Unternehmens sensibilisiert. Durch die persönliche Identifizierung jedes Einzelnen mit seinem Verband in Kombination mit der Marke Bundesheer wird die Akzeptanz der Gesamtmarke verfolgt.

Zurzeit befindet sich das Projekt in der Bewusstseinsphase. Die Kadersoldaten aller kleinen Verbände werden in Workshops mit dem Thema Corporate Identity befasst und erfahren durch ihre Mitarbeit ein zukunftsorientiertes Selbstverständnis im Unternehmen Bundesheer.

Bei der Markenbildung ab Juli 2008 bis Ende des Jahres 2009 - wir nennen diese Phase auch Branding, also den Aufbau einer Marke - werden die Verbände ihre Leitbilder erarbeiten. Logos, Slogans und identifikationsstiftende Bilder werden das sichtbare Ergebnis sein, denn unsere Soldaten haben es sich verdient, Wertschätzung zu erfahren.

Mit der Umsetzung des CI-Projektes wird sich auch das Erscheinungsbild unseres Unternehmens nach außen verändern. Mit dem Slogan „Stark - Modern - Schnell“, um „Schutz und Hilfe“ gewähren zu können, soll das Bundesheer ein Leitbild bekommen, das zeitgemäßen Armeen entspricht. Es gilt, das Image des Bundesheeres so zu präsentieren, wie es sich in der Zielstruktur 2010 darstellen wird.

StWm Gernot Herzlieb und
Mjr Michael Mayerböck, SKFüKdo/CI-ProjAss



Vorschriften

DVBH

„Sicherheitsbestimmungen für das Scharfschießen mit allen Waffen“

(Ausgabe 2007)

VersNr. 7610-10407-1007

Diese DVBH wurde unter Beachtung der kontinuierlichen Änderungen in der Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres sowie der Angleichung der Ermittlung der Gefahrenbereiche an internationale Standards neu aufgelegt.

Sie legt sowohl die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen als auch die zusätzlichen Sicherheitsbestimmungen für alle im Bundesheer eingeführten Waffen oder Waffensysteme und die Munition sowie für Duellsimulatoren und Laser-Einrichtungen einschließlich deren Gefahrenbereiche fest.

Hinsichtlich der Leitenden und der Sicherheitsorgane enthält sie im Unterschied zur vorangegangenen 4. Ausgabe lediglich deren allgemeine Aufgaben. Die spezifischen und zusätzlichen Aufgaben für diese Funktionen sind in den jeweiligen Waffen- und Waffensystemvorschriften enthalten.

Die Ausgabe 2007 der DVBH „SihBS“ tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft. Bei der Durchführung von Scharfschießen und der Anwendung weiterer Kampfmittel sowie Laser-Einrichtungen und Duellsimulatoren ist sie, bis zum entsprechenden Ergänzungs- und Änderungsdienst in den einschlägigen Schießvorschriften und den Sicherheitsbestimmungen in anderen Vorschriften, ausschließlich anzuwenden.

Mit Inkrafttreten der Ausgabe 2007 wird die 4. Ausgabe der gleichnamigen DVBH mit der VersNr. 7610-10002-0498 außer Kraft gesetzt.



DVBH

„Schießen mit Handfeuerwaffen und Maschinengewehren“

VersNr. 7610-10406-1007

Diese DVBH regelt die Schießgrundschule und, abgestimmt auf die DVBH „SihBS“ (Ausgabe 2007), das Scharfschießen für

- * die Pistole 80,
- * das Sturmgewehr 77 A1,
- * das Scharfschützengewehr 69 und
- * die Maschinengewehre (ausgenommen Bordwaffen).

Sie tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft. Damit im Zusammenhang steht auch das durch die Ausbildungsabteilung A verfügte Schießprogramm 2008 für Pistole, Sturmgewehr und Scharfschützengewehr.

Die DVBH enthält weiters die Anschlagarten und Trageweisen für die angeführten Waffen. Die Durchführung von Scharfschießen wird durch die Schießordnung geregelt, die sich von der Einteilung des erforderlichen Personals über deren Tätigkeiten bis hin zur Dokumentation erstreckt. In einem eigenen Abschnitt sind die allgemeinen und besonderen Sicherheitsbestimmungen beim Scharfschießen mit Handfeuerwaffen und Maschinengewehren festgelegt.

Bis zur Durchführung des entsprechenden Ergänzungs- und Änderungsdienstes in den einschlägigen Waffenvorschriften sind die zutreffenden Bestimmungen dieser DVBH ausschließlich anzuwenden.

Mit Inkrafttreten der Neuauflage wird die DVBH „Schießausbildung mit Handfeuerwaffen und Maschinengewehren“ mit der VersNr. 7610-10001-0085 außer Kraft gesetzt.

DVBH (zE)

„Materialerhaltung im ÖBH“

(Ausgabe 2007)

VersNr. 7610-04009-0208

Die Neuauflage der DVBH (zur Erprobung) stellt die Organisation der Materialerhaltung im Bundesheer im Frieden und im Einsatz dar. Sie gilt für alle eingeführten Versorgungsgüter mit Ausnahme des luftfahrtspezifischen Materials. Eingearbeitet wurden die Erfahrungsberichte zur Ausgabe 2005 und die zum Zeitpunkt der Genehmigung verfügbaren Konzepte. Zusätzlich erfolgte ihre Erweiterung um die



Handlungsanweisungen für die Materialerhaltung im Ausland sowie die Besonderheiten bei der Materialerhaltung von IKT-, elektronischen und optronischen Geräten.

Insbesondere werden die Vorgaben und Grundlagen für die Materialerhaltung sowie deren Aufbau- und Ablauforganisation festgelegt, unter Beifügung von Rechengrundlagen und eines umfangreichen Beilagentheiles.

Mit der Ausgabe der Neuauflage wird die gleichnamige DVBH (zE) aus dem Jahre 2005 mit der VersNr. 7610-04009-0705 außer Kraft gesetzt.

„Allgemeine Dienstvorschriften für das Bundesheer - ADV“

(Ausgabe 2008)

VersNr. 7610-01001-0108

Das bisherige Taschenbuch (Ausgabe 2001) mit orangefarbigem Einband musste im Anlagenteil (Militärbefugnisgesetz sowie Festnahme- und Waffengebrauchsbestimmungen) überarbeitet und angepasst werden. Die dadurch erforderlich gewordene Neuauflage wird in Taschenbuchform mit weißem Einband und der Aufschrift „Ausgabe 2008“ herausgegeben. Sie ist für alle Soldaten und Soldatinnen des Präsenz- und Milizstandes vorgesehen und kann entsprechend des sich daraus ergebenden Bedarfes auf dem Versorgungswege angefordert werden.

Mit der Ausgabe der Neuauflage wird die Ausgabe 2001 mit der VersNr. 7610-01001-0001 außer Kraft gesetzt.

Im Intranet des Bundesheeres stehen die neuen Dienstvorschriften ab sofort unter www.vor.intra.bmlv.at/vor/startseite.htm zusätzlich zur gedruckten Ausgabe zum Download zur Verfügung.

ADir Obstlt Hans Bundschuh, SIII/Vor

Die Neutralität

Der Beitrag informiert über die Entwicklung der Neutralität Österreichs und deren Bedeutung aus heutiger Sicht.

Entwicklung

Die dauernde Neutralität Österreichs schien offiziell das erste Mal im Moskauer Memorandum vom 15. April 1955 auf, durch welches die staatliche Souveränität und Unabhängigkeit gegenüber der Sowjetunion thematisiert wurde.

In diesem Memorandum musste sich Österreich verpflichten, „immerwährend eine Neutralität der Art zu üben, wie sie von der Schweiz gehandhabt wurde“. Diese Verpflichtung zur Neutralität wurde jedoch im Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 nicht festgeschrieben, weil dies ausgedrückt hätte, dass die Neutralität völkerrechtswidrig aufgezwungen worden wäre.

Am 26. Oktober 1955 beschloss der Nationalrat daher „aus freien Stücken“ das Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs.

Dieses Bundesverfassungsgesetz lautet:

Artikel I (1): Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.

Artikel I (2): Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.

Artikel II: Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Durch dieses Bundesverfassungsgesetz wurde staatsrechtlich ein dauernder Neutralitätsstatus begründet. Zusätzlich hat Österreich ab Anfang November 1955 dieses Bundesverfassungsgesetz an 72 Staaten mit dem Ersuchen notifiziert, das beschlossene Bundesverfassungsgesetz zur Kenntnis zu nehmen und die immerwährende Neutralität Österreichs im Sinne des übermittelten Gesetzes anzuerkennen.

Durch die 1955 gewählte Form der Notifikation als Ersuchen um Kenntnisnahme und Anerkennung, nicht jedoch um Zustimmung, kam zum Ausdruck, dass von Seiten Österreichs kein konkreter Bindungswille im Sinne des Völkerrechts vorlag.

Der österreichische Neutralitätsstatus kann daher grundsätzlich auf die Weise, wie er normiert wurde, beendet werden, nämlich durch eine Aufhebung des Bundesverfassungsgesetzes über die Neutralität Österreichs. Dieses kann der Nationalrat wie sonstiges Verfassungsrecht mit einer 2/3-Mehrheit aufheben. Eine verpflichtende Volksabstimmung wäre in diesem Fall nicht durchzuführen, weil die Neutralität kein Grundprinzip (Baugesetz) der österreichischen Bundesverfassung darstellt.



In rechtlicher Hinsicht kann damit festgehalten werden, dass die Entscheidung für oder wider die Neutralität ausschließlich eine innerstaatliche Angelegenheit Österreichs ist. Den Gepflogenheiten des Völkerrechts wäre jedoch insofern nachzukommen, als eine solche Aufhebung der im nationalen Verfassungsrecht normierten Neutralität den anderen Staaten im diplomatischen Weg mitzuteilen wäre.

UNO-Beitritt

Am 14. Dezember 1955 wurde Österreich als Mitglied in die Vereinten Nationen (UNO) aufgenommen. Schon vor der Beschlussfassung des Bundesverfassungsgesetzes über die Neutralität Österreichs herrschte die Auffassung, dass die immer mehr zunehmende Verstärkung wechselseitiger Beziehungen der Staaten auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und humanitärem Gebiet die Absonderung eines Staates von dieser internationalen Zusammenarbeit geradezu unmöglich macht.

Daraus wurde abgeleitet, dass die dauernde Neutralität mit der Mitgliedschaft bei internationalen Staatenorganisationen grundsätzlich vereinbar ist, sofern es sich nicht um Militärbündnisse handelt. Somit wurde die Neutralität Österreichs weder ideologisch noch wirtschaftlich, sondern ausschließlich militärisch verstanden.

In Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen (VN-Charta) findet sich ein eindeutiges Gewaltverbot, wonach sich alle Mitglieder in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Gewaltanwendung enthalten müssen, welche gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gericht-

et oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist.

Nach Art. 2 Abs. 5 und vor allem nach Art. 25 sind die Mitgliedstaaten zur Mitwirkung an vom Sicherheitsrat beschlossenen Zwangsmaßnahmen verpflichtet. Durch die Bildung von zwei politisch-ideologischen Blöcken, dem Kalten Krieg und die daraus resultierende Neutralität erfolgte jedoch eine Relativierung des Gewaltverbots, die zwei Ausnahmen von diesem Gewaltverbot zuließ:

- * Gewaltanwendung zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung (Art 51 VN-Charta) und

- * Gewaltanwendung auf Grund von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der VN-Charta („UN-Mandat“).

Auf Grund der UNO-Charta darf nur der Sicherheitsrat Maßnahmen zur Gewaltanwendung einleiten. In der UNO sind alle Mitgliedstaaten an die Beschlüsse des Sicherheitsrates gebunden und damit zur Mitwirkung an Maßnahmen im Sinne der Art. 39, 41 und 43 der UNO-Satzung (politische, wirtschaftliche und militärische Sanktionen) verpflichtet. Nach Art. 103 der UNO-Satzung sind sämtliche nationalen und internationalen Abkommen gegenüber der Satzung der Vereinten Nationen als nachrangig zu behandeln.

Dieser Rechtsauffassung folgend erteilte die österreichische Bundesregierung den Westmächten während des Golfkrieges 1991 Überfluggenehmigungen auf der Basis von Beschlüssen des UNO-Sicherheitsrates. Im Ergebnis besteht seit 1991 in dieser Hinsicht die Meinung, dass Verpflichtungen aus der VN-Charta Vorrang gegenüber den Verpflichtungen auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über die Neutralität Österreichs haben.

Fortsetzung Seite 8

information

Aktueller Begriffsinhalt

Der materielle Begriffsinhalt der dargestellten Form der immerwährenden Neutralität hat sich durch die umfassenden sicherheitspolitischen Änderungen seit dem Ende des „Kalten Krieges“ massiv gewandelt. Vom Wortlaut des in Rede stehenden Bundesverfassungsgesetzes her bestehen weiterhin grundsätzlich folgende drei Kernelemente der immerwährenden Neutralität:

- * die Aufrechterhaltung und Verteidigung der Neutralität (im Anlassfall) mit allen „zu Gebote stehenden Mitteln“ einschließlich des Verbotes des Beginns von Kriegen und der (selbst gewählten) Teilnahme an solchen,
- * der Nichtbeitritt zu „militärischen Bündnissen“ und
- * die Nichtzulassung einer „Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten“ auf österreichischem Staatsgebiet.

Beitritt zur Europäischen Union

Durch den Beitritt zur Europäischen Union (EU) im Jahre 1995 hat Österreich deren gesamtes rechtliches und politisches Spektrum übernommen, welches damals der Vertrag von Maastricht und dessen Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) umfasste.

Die GASP der EU erstreckt sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik und hat unter anderem die Wahrung der Unabhängigkeit und Unversehrtheit der EU, die Stärkung der Sicherheit der EU in allen ihren Formen und die Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit zum Ziel.

Dadurch wurde auch die Perspektive einer gemeinsamen Verteidigungspolitik eröffnet, welche zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte. In der Bundesverfassung wurde eine eigene Bestimmung (Artikel 23f) aufgenommen, damit die Mitwirkung an der GASP durch die Neutralität nicht eingeschränkt wird.



Zu den Mitteln zur Durchsetzung der GASP der EU gehören - neben diplomatischen Mitteln - auch (Zwangs-)Maßnahmen, mit denen die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden.

Die GASP der EU schließt - seit der Ratifizierung des Vertrags von Amsterdam, den der Bundesgesetzgeber 1998 durch eine Novelle des Artikels 23f B-VG inhaltlich berücksichtigt hat - auch die Möglichkeit zur Teilnahme an sogenannten „Petersberg-Aufgaben“ zur Krisenbewältigung ein. Hierzu zählen humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen.

Österreich kann auf Grund der erwähnten Novelle am gesamten Spektrum dieser Petersberg-Aufgaben mitwirken. Eine Verpflichtung zur Mitwirkung an einer dieser Maßnahmen wurde zwar nicht normiert. Im Ergebnis ist allerdings durch diese Novelle das Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs in seiner Wirksamkeit weiter eingeschränkt.

Daraus folgt, dass im internationalen Vergleich Österreich nicht mehr einem klassisch neutralen Staat entspricht, sondern einem allianzfreien Staat. Österreich entscheidet weiterhin souverän über die künftige Ausgestaltung seiner Sicherheitspolitik.

EU-Reformvertrag

Der Europäische Rat hat am 18. Oktober 2007 den Entwurf eines EU-Reformvertrags angenommen. Dieser soll bis Mitte 2009 in Kraft treten. Hinsichtlich der Neutralität erscheint vor allem jene Bestimmung von Relevanz, welche normiert, dass einem Mitgliedstaat, der Opfer eines bewaffneten Angriffs auf seinem Territorium geworden ist, künftig Hilfe und Unterstützung nach Art. 51 UN-Charta geleistet werden soll („wechselseitige Solidaritätsklausel“).

Diese geplante Solidaritätsklausel konkretisiert die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, im Falle eines terroristischen Angriffs, einer Naturkatastrophe oder einer von Menschen verursachten Katastrophe einander sowohl mit zivilen als auch mit militärischen Mitteln zu unterstützen. Den neutralen und bündnisfreien Mitgliedstaaten bleibt es weiterhin im Einzelfall vorbehalten, über allfällige Beistandsleistungen zu entscheiden.

Der spezifische Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik gewisser Mitgliedstaaten mit Neutralitätsverpflichtungen - und damit auch der Neutralitätsstatus Österreichs - erscheint daher durch die geplanten Änderungen des EU-Reformvertrags unberührt zu bleiben.

Diese Rechtsansicht hat auch der Oberbefehlshaber des Bundesheeres anlässlich seiner Fernsehansprache am 26. Oktober 2007 mit folgendem Wortlaut vertreten:

...Der Europäische Reformvertrag, über den in der vergangenen Woche in Lissabon zwischen allen siebenundzwanzig EU-Staaten Einvernehmen erzielt werden konnte – was ganz und gar nicht leicht war – wird die Strukturen der Europäischen Union in vielen Punkten weiter verbessern. Er wird wichtige Anliegen Österreichs erfüllen. Und das Verfassungsgesetz über die österreichische Neutralität bleibt durch diesen EU-Vertrag unberührt, was mir ein besonderes Anliegen ist. Auch in Zukunft wird uns niemand zwingen können, uns an Kriegen zu beteiligen. Ein Inkrafttreten des Reformvertrages im Jahr 2009 wird Vorteile für Österreich und Vorteile für Europa bringen

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Institut Artillerie

In der Miliz Info, Nr. 4/2007 haben wir die neue Heeres-truppschule vorgestellt. Am 1. April 2008 nahm das Institut Artillerie der Heeres-truppschule in der Martinek-Kaserne in Baden seine Tätigkeit auf. Die Verlagerung in den neuen Zielstandort Zwölfaxing wird nach Schaffung der nötigen Infrastruktur stattfinden.

Auftrag

Das Institut Artillerie stellt innerhalb der Waffengattung die Kommandanten- und Fachkräfteausbildung für Offiziere und Unteroffiziere des Präsenz- und Milizstandes sicher.

Des Weiteren hat das Institut Artillerie die Curricula für die einzelnen Ausbildungsabläufe zu erstellen, zu evaluieren und gegebenenfalls zu adaptieren. Auch die Mitarbeit bei der Erstellung von Vorschriften und die Mitwirkung bei Erprobungen von Waffen, Gerät und Gefechtstechniken fällt in den Aufgabenbereich des Instituts Artillerie.

Gliederung

Um die unterschiedlichen Aufgaben bewältigen zu können, gliedert sich das Institut in vier Lehrgruppen, welche die verschiedenen Fachbereiche der Waffengattung Artillerie abdecken.

Lehrgruppe 1

Geschütz-, Erkundungs- und Vermessungsdienst

Diese Lehrgruppe ist für die Ausbildung am Hauptwaffensystem der Artillerie, der Panzerhaubitze M109 A5Ö, zuständig. Sie vermittelt den Teilnehmern in einschlägigen Lehrgängen unter Anderem die Bestimmungen der Munitionskunde, die Abwicklung von Scharfschießen, die Erkundung, die Vermessung und die Navigation im artilleristischen Feuerkampf.



Lehrgruppe 2

Granatwerfer

Diese Lehrgruppe ist für die Ausbildung am mittleren Granatwerfer 8,2 cm und am schweren Granatwerfer 12 cm für Unteroffiziere auf den Ebenen Trupp, Gruppe und Zug zuständig.

Lehrgruppe 3

Feuerleitdienst

Diese Lehrgruppe stellt das Fachwissen im Bundesheer in Bezug auf Rechendienst und Ausbildung am Elektronischen Artillerie Feuerleitsystem (EAFLS) sicher.

Mit moderner Technik und einer eigenen Trainingsanlage wird den Lehrgangsteilnehmern jenes Fachwissen vermittelt, welches sie befähigt, ihre zukünftigen Aufgaben wahrnehmen zu können.

Weitere Aufgaben dieser Lehrgruppe sind die Vermittlung des Wissens über artilleriespezifische Ballistik, die Erstellung von Sicherheitsunterlagen und die Bereitstellung von meteorologischen Daten.



Lehrgruppe 4

Beobachtung und Artillerieaufklärung

Diese Lehrgruppe ist für die Beobachtung des Steilfeuers, die Artillerieaufklärung und die Zusammenarbeit mit der Kampftruppe zuständig. Bei der Ausbildung kann sich die Lehrgruppe auf eines der modernsten Simulationssysteme (Beobachter-Trainings-System) abstützen.

Wesentlicher Faktor der Artillerieausbildung innerhalb der Heeres-truppschule ist die waffengattungsübergreifende Zusammenarbeit: dem Wirkungsverbund der Waffengattungen.

Die Nutzung von Synergien bei der Kommandantenausbildung für alle in der Heeres-truppschule zusammengefassten Waffengattungen, welche sich in den Aufklärungs- und Artilleriebataillonen (AAB) wiederfinden, ist ein notwendiger und zukunftsorientierter Schritt auch der neuen Artillerie.

Olt Mag. (FH) Wolfgang Tropper,
Institut Artillerie der HTS

organisation

Heeres- unteroffiziers- akademie



Im Jahr 2008 begeht die Heeresunteroffiziersakademie (HUAK) die Jubiläen „100 Jahre Militärische Ausbildungsstätte“ und „50 Jahre Unteroffiziersausbildungsstätte“. Nahezu gleichzeitig wurde mit 1. Jänner 2008 der neue Organisationsplan, abgestimmt auf das neue Konzept der Unteroffiziersausbildung, dessen Umsetzung für das Jahr 2009 geplant ist, eingenommen.

Entwicklung

Anlässlich des sechzigjährigen Regierungsjubiläums von Kaiser Franz Josef I. im Jahr 1908 wurde die k. u. k. Militär-Unterrealschule in Enns ihrer Bestimmung übergeben. In den Folgejahren wurde der Komplex militärisch als Ausbildungsstätte sowie zivil als Teil des Bischöflichen Knabenseminars Petrinum als Schule verwendet.

Ab dem Jahr 1953 erfolgte eine Nutzung durch die sogenannte „B-Gendarmerie“ und ab dem Jahr 1956 rückten die ersten Offiziersanwärter in die neu gegründete Militärakademie in Enns ein. Am 1. Dezember 1958 verlegte die Theresianische Militärakademie von Enns nach Wr. Neustadt.

Bereits im September 1958 wurden als vorbereitende Maßnahmen für die Errichtung einer Heeresunteroffiziersschule (HUOS) das Kommando und der Stab in Enns aufgestellt und direkt dem Bundesministerium für Landesverteidigung unterstellt. Im Dezember 1958 übernahm das Kommando der HUOS die Kaserne samt Einrichtung. Im Jänner 1959 begann der 1. Truppenunteroffizierskurs. Infolge der Entwicklungen in den nächsten Jahrzehnten und den damit erforderlichen Anpassungen der Strukturen und Ausbildungsinhalte an die militärischen Erfordernisse ergab sich eine

Vielzahl von Lehrgängen, Kursen und Seminaren vor allem für den Aktivkader, wie zum Beispiel Truppenunteroffizierskurse, C-Ergänzungskurs für OSTv, DfUO-, KdoGrpKdt-, StbUO-Kurse, UOLG, Seminare in Ausbildungsmethodik und Führungsverhalten sowie Ausbildung der Lehrer. Neuerdings kamen noch Kurse in Fremdsprachen, EDV und CISM (Critical Incident Stress Management) sowie vor allem die IT-gestützte Fernausbildung dazu.

Schon von Beginn an hat die HUAK auf die Ausbildung des Milizkaders großer Wert gelegt. Den Anfang machten RUO-Kurse für die Waffengattung Jäger, denen dann Kurse für StbUO und DfUO des Milizstandes folgten. Weiters wurden zahlreiche Kurse und Seminare auch für die Milizsoldaten zugänglich gemacht, sodass die HUAK für diesen Personenkreis nunmehr eine umfangreiche Palette an Ausbildungsmöglichkeiten an der HUAK anbietet.

Ab dem Jahr 1959 wurden in Enns allein im Rahmen der Unteroffiziersgrundausbildung zirka 27.500 Teilnehmer, davon zirka 1.200 Milizsoldaten ausgebildet. Unter Berücksichtigung der gesamten Lehrgänge und Seminare nutzten bisher über 50.000 Kursteilnehmer das Ausbildungsangebot der HUAK.

Seit dem Jahr 2004 ist die HUAK auch für die Zivilbedienstetenausbildung des BMLV der Verwendungsgruppen A3/v3 und A4/v4 sowie für die Facharbeiteraufstiegsausbildung verantwortlich.

Auftrag

Die HUAK stellt als Institution zur Entwicklung des Unteroffizierskorps die allgemeine Aus-, Weiter- und Fortbildung der Unteroffiziere des Bundesheeres einschließlich der Grundausbildung für Zivilbedienstete sicher.

Vision

Die HUAK ist das Kompetenzzentrum für nationale und internationale Unteroffiziersaus- und -weiterbildung im Bundesheer. Die Lehrgangsteilnehmer werden durch Ausbildung, Beratung und Begleitung zu erfolgreichen Führungskräften weiterentwickelt. Der gemeinsame Erfolg wird an der hohen Kompetenz des österreichischen Unteroffizierskorps im internationalen Vergleich sichtbar.

Unternehmensziel

Das Unternehmensziel umfasst die Durchführung einer erwachsenengerechten allgemeinen Grundausbildung der Kommandanten auf den Ebenen Trupp, Gruppe und Zug, einschließlich der Fachunteroffiziere und Zivilbediensteten sowie die Weiterbildung der Unteroffiziere zum Dienst in nationalen und internationalen Stäben unter Abstützung auf neueste Entwicklungen und moderne Ausbildungsmethoden und -mittel.

Kooperationen

Nationale und internationale Kooperationen erweitern Inhalt und Messbarkeit der Ausbildung. Neben der Kooperation mit den Waffen- und Truppengattungsschulen des Bundesheeres sowie dem Bildungszentrum der Sicherheitsexekutive bestehen Ausbildungskontakte mit den wesentlichen Unteroffiziersschulen der deutschen



Bundeswehr und der Schweiz im Rahmen von ENCOA (European Non Commissioned Officer Academy) sowie mit Kroatien, Serbien, Slowenien, Ungarn und Frankreich.

ENCOA ist eine auf das Internet gestützte Weiterbildungsmöglichkeit, die auf einer Lernplattform Lehrgangsteilnehmern die Möglichkeit bietet, schriftliche Ausarbeitungen zu vereinbarten Themen unter Anleitung eines internationalen Tutors, zu erstellen. In Planung ist das Angebot von Lerninhalten, die für private PC-Nutzer frei geschaltet werden und damit auch für die Weiterbildung der Milizsoldaten eingesetzt werden können.

Aufgabenzuordnung

Die HUAk gliedert sich in eine Stabsabteilung und drei Institute sowie das Kommando. Dieses nimmt die Führung der HUAk einschließlich der Aufgaben als Kasern- und Garnisonskommando war.

Die Stabsabteilung

stellt die Führungsunterstützung und logistische Sicherstellung der Auftragsbefreiung der HUAk sicher.

Das Institut 1

ist für die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Unteroffiziersgrundausbildung verantwortlich. Dabei werden entsprechend dem neuen Ausbildungssystem der Vorbereitungslehrgang (VbLG) mit Assessment für Unteroffiziersanwärter und der Lehrgang Militärische Führung 2 (MilFü2) geführt. Dieser umfasst die Ausbildung zum Gruppenkommandanten.

Das Institut 2

ist für die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Unteroffiziersweiterbildung zum Zugkommandanten oder Fachunteroffizier verantwortlich. Entsprechend dem neuen Ausbildungssystem heißt dieser Lehrgang Militärische Führung 3 (MilFü3) und wird in einem Hauptteil und einem jeweils im Vorjahr vorgestaffelten Modul geführt.

Das Institut 3

ist für die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Unteroffiziersfortbildung, der Ausbildung von Zivilbediensteten sowie die persönlichkeitsbildenden Seminare verantwortlich.



Als besonderer Ausbildungsteil wird der Lehrgang Militärische Führung 4 (MilFü4) für Stabsunteroffiziere auf hochwertigen Arbeitsplätzen angeboten, denen auch die Möglichkeit zur Ablegung der Berufsreifeprüfung im Rahmen der dienstlichen Ausbildung eröffnet werden wird.

Strategische Ziele

An strategischen Zielen sind definiert:

- * Die Ausbildung von Unteroffizieren und Zivilbediensteten des Bundesheeres auf Grundlage eines positiven Menschenbildes und gelebter Unternehmensphilosophie;
- * die Übereinstimmung der Ausbildung mit der Einsatzkonzeption des Bundesheeres unter Anwendung moderner Ausbildungsmittel nach den Prinzipien der Erwachsenenbildung unter Berücksichtigung der fachlichen und sozialen Kompetenz;
- * die Förderung der Gestaltung und Entwicklung des Unteroffizierskorps als Forschungsinstitution in Kooperation mit nationalen und internationalen Bildungs- und Forschungseinrichtungen unter Anwendung von Managementmethoden der öffentlichen Verwaltung und Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Grundsätze in einer zeitgemäßen infrastrukturellen Umgebung;
- * die Erreichung der Anerkennung der Unteroffiziersausbildung als eigenständige Berufsausbildung.

Zusätzliches Seminar- und Ausbildungsangebot:

- * Militärpädagogik,
- * CISM (Critical Incident Stress Management),
- * Moderationstechniken,
- * Büro- und Zeitmanagement,
- * Planungstechniken,
- * Persönlichkeitsbildung,
- * Politische und Ethische Bildung,
- * Moderne Arbeitstechniken,
- * IKT- Ausbildung (European Computer Driving Licence),
- * Fremdsprachenausbildung (Englisch).

Die Seminartermine sind dem Bildungsanzeiger zu entnehmen.

Obst Johann Mairdoppler, HUAk

Körperausbildung

Die Neuausgabe der Dienstvorschrift „Körperausbildung (zE)“ trat am 1. März 2008 in Kraft. Die Vorschriftenausgabe wurde bereits in der Zeitschrift Miliz Info, Nr. 1/2008 angekündigt.

Zweck der Körperausbildung

Der Transformationsprozess im Bundesheer ist darauf ausgerichtet, jene Fähigkeiten zu entwickeln, die zur Bewältigung der steigenden Anforderungen an moderne Streitkräfte des 21. Jahrhunderts notwendig sind.

Unsere Soldaten haben in Inland und im internationalen Bereich vielfältige Aufgaben mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen zu erbringen. Rasche Verfügbarkeit, extreme Umweltbedingungen, kulturelle und soziologische Einflüsse sowie körperlich belastende Tätigkeiten erfordern eine entsprechende körperliche Leistungsfähigkeit, die zur Aufgabenbewältigung unabdingbar ist.

Insgesamt wird auf der Basis einer stabilen Gesundheit das Ziel verfolgt, ein Mindestmaß an körperlicher Leistungsfähigkeit zu erreichen und zu erhalten.

Änderungen

Die bisherige Vorschrift für die Körperausbildung aus dem Jahr 1999 wurde an die zwischenzeitlichen Erfordernisse angepasst. Insbesondere wurde die verpflichtete Leistungsprüfung „Allgemeine Kondition“ einschließlich der zu erbringenden Leistungsnormen geändert. Auch eine Erweiterung des Angebots an die in der Körperausbildung erlaubten Sportarten erfolgte.

Weitere Änderungen sind:

- * die Anpassung der Ausbildungszeit mit grundsätzlich einer Stunde Körperausbildung täglich;
- * die Einführung neuer praktischer Inhalte der Körperausbildung wie zum Beispiel Kampf-, Kraft- und Koordinationsübungen;
- * die Aufnahme der notwendigsten „sportmedizinischen Richtlinien“;
- * die Abnahme der Leistungsprüfung durch eine Kommission;
- * die Einführung der Klimmzüge im Schräghang als Ersatzprüfung für Liegestütz und
- * die Neufestlegung der erforderlichen Sportinfrastruktur.

Mit der Neuausgabe wurde auch die Handlichkeit und Übersichtlichkeit der Vorschrift verbessert.

Die Vorschrift basiert auf der Grundlage von aktuellen Erkenntnissen und Erfahrungen aus der Sportbiologie, der Trainingslehre und der Sportmethodik und gliedert sich nunmehr in:

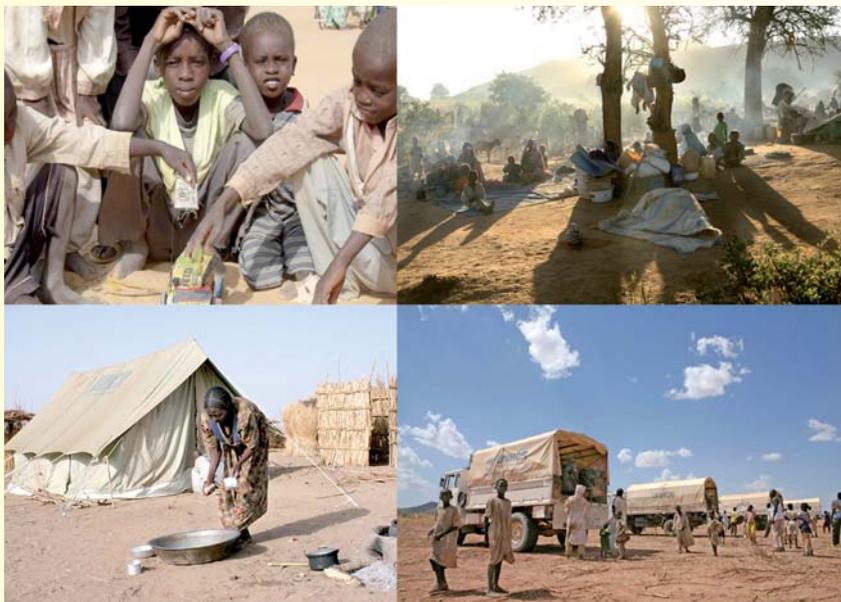
- * Allgemeine Grundlagen der KA (Teil I),
- * Spezielle Grundlagen (Teil II),
- * Praktische Inhalte (Teil III) sowie
- * Wettkämpfe und Wettkampfbestimmungen (Teil IV).

Die erfolgreiche Umsetzung der DVbH (zE) „Körperausbildung“ liegt in der Verantwortung aller Kommandanten und Dienststellenleiter. Die neue Vorschrift ist eine wesentliche Grundlage zur Herstellung und Hebung der körperlichen Leistungsfähigkeit unserer Soldaten, die insbesondere der der Truppe einen neuen Impuls im Bereich „Körperausbildung“ gibt.

Obst Karl Hammer, AusbA

Tschad-Einsatz

Der folgende Beitrag informiert über den Einsatz des Bundesheeres im Rahmen der humanitären Überbrückungsmission der Europäischen Union im Tschad.



Überblick

Im Juli 2007

fanden die ersten Gespräche in den Gremien der Europäischen Union (EU) über eine mögliche EU-Mission im Tschad statt;

Am 25. September 2007

autorisierte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Mission im Osten von Tschad und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik;

Am 10. Oktober 2007

beschloss der Ministerrat die politische Unterstützung der EU-Überbrückungsmission im Tschad. Noch am selben Tag wurde der Generalstab vom Verteidigungsminister beauftragt, ein Konzept für einen substantiellen Beitrag Österreichs im Umfang von etwa einer Kompanie zur militärischen EU-Überbrückungsmission zu erarbeiten, welches vor allem die Aspekte der Sicherheit und der humanitären Hilfeleistung zu beinhalten hatte;

Am 15. Oktober 2007

beschloss der Rat der EU einstimmig die EU-Überbrückungsmission. Ende Oktober legte der Generalstab das Konzept für den Einsatz des Bundesheeres im Tschad vor;

Am 7. November 2007

behandelte der Ministerrat den Einsatz des Bundesheeres in Tschad und trug am 9. November dem Hauptausschuss des Nationalrates die Entsendung zur Beschlussfassung vor;

Am 11. Jänner 2008

einigten sich die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union über die noch benötigte militärische Ausstattung des EUFOR-Kontingentes;

Am 29. Jänner 2008

verabschiedete Verteidigungsminister Mag. Norbert Darabos die österreichischen Soldaten des EUFOR-Kontingentes für die humanitäre Schutzmission im Tschad. Einen Tag später, am 30. Jänner, brach das Vorkommando in das Einsatzgebiet auf;



Am 26. Februar 2008

verlegten fünfzig weitere österreichische Soldaten von Linz aus nach N'Djamena und ab 4. März konnte die Verlegung der restlichen Einsatzkräfte des Bundesheeres in den Einsatzraum abgeschlossen werden.

Konflikt

Seit dem Jahr 2003 leiden die Menschen in der sudanesischen Region Darfur unter den bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Rebellenbewegungen und der Zentralregierung in Khartoum.

Im Kampf gegen die Aufständischen unterstützt die Regierung vor allem lokale Reitermilizen. Diese gehen nicht nur gegen Rebellen sondern auch gegen die Zivilbevölkerung mit unmenschlicher Härte vor.

Die Vereinten Nationen nehmen an, dass die Kämpfe bisher zirka zweihunderttausend Tote und zwei Millionen Flüchtlinge verursacht haben. Im Tschad befinden sich zirka zweihunderttausend Flüchtlinge aus dem Westsudan und hundertvierzigtausend Binnenvertriebene.



Humanitäre Mission

Das Bundesheer beteiligt sich mit bis zu hundertsechzig Soldatinnen und Soldaten an der UN-mandatierten, humanitären Überbrückungsmission der EU im Tschad, um den hunderttausenden Flüchtlingen helfen zu können, die aus der westsudanesischen Krisenregion Darfur vertrieben wurden.

Insgesamt beteiligen sich an der EUFOR-Truppe für den Tschad einundzwanzig Mitgliedsstaaten der EU, darunter alle neutralen und allianzfreien Staaten.

Der einem UNO-Mandat zugrunde liegende Einsatz ist eine wichtige Ergänzung zur United Nations Mission (UNAMID) in Darfur. Gemeinsam mit Kameraden aus anderen Staaten helfen unsere Soldaten den Menschen vor Ort und geben ihnen Hoffnung auf eine bessere Zukunft.



Die EUFOR-Mission wirkt überbrückend, bis die UNO die Aufgaben übernehmen kann. Die UNO-Resolution 1778 sieht vor, dass der Generalsekretär der UNO sechs Monate nach Beginn der EU-Mission einen Bericht über die Maßnahmen vorlegt, die für die Ablösung der Mission zu treffen sind.

Der EUFOR-Mission sind folgende Aufgaben zugeordnet:

- * Schutz von Zivilpersonen, insbesondere von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen;
- * Verbesserung der allgemeinen Sicherheitslage, um humanitäre Hilfsleistungen zu erleichtern;
- * Schutz von Personal, Einrichtungen und Ausrüstung der UNO sowie Gewährleistung der Bewegungsfreiheit von UNO-Personal.

Die Soldaten haben und hatten im Rahmen der EUFOR-Mission keine exekutiven Befugnisse bei der Kontrolle der Grenzen im Tschad und der Zentralafrikanischen Republik sowie innerhalb der Flüchtlingslager. Es ging und geht darum, den Raum rund um die Flüchtlingscamps abzusichern.

Das österreichische Kontingent im Tschad setzt sich aus:

- * Kontingentskommando,
- * Führungselement zur Sicherstellung der Verbindungen,
- * Logistik- und Aufklärungselementen,
- * Spezialeinsatzkräften,
- * Ärzten und Sanitätern,
- * Offizieren im OHQ in Paris und im FHQ im Einsatzraum

zusammen.

Hauptaufgabe der EUFOR-Truppen ist das Herstellen eines sicheren Umfeldes rund um die Flüchtlingslager. So bald es möglich ist, sollen die Soldaten den Flüchtlingen eine Rückkehr in ihre Heimatdörfer ermöglichen. Das zentrale Wesensmerkmal des Einsatzes ist die strikte Unparteilichkeit der europäischen Soldaten gegenüber den Fraktionen der innerschadischen Konflikte.

Der Ministerratsbeschluss gilt vorerst bis 30. Juni 2008. Danach erfolgt eine Evaluierung und Überprüfung des Einsatzes.



organisation

Landesinformationen

Tschad ist ein Binnenstaat im nördlichen Zentralafrika. Die frühere französische Kolonie ist seit 11. August 1960 unabhängig. Hauptstadt und zugleich größte Stadt ist N'Djamena mit zirka 1,4 Millionen Einwohner im Südwesten des Landes.

Die Republik Tschad grenzt an Libyen im Norden, Sudan im Osten, an die Zentralafrikanische Republik im Süden und an Kamerun, Niger und Nigeria im Westen.

Geographie

Die Landesfläche von Tschad beträgt 1.284.000 Quadratkilometer und erstreckt sich dabei über verschiedenste Klima- und Vegetationszonen, von der Sahara im Norden bis zu den Trockenwäldern im Süden.

Das Land schließt den östlichen Teil des Tschadbeckens und den größten Teil des Tschadsees ein. Über das Tschadbecken erhebt sich im Osten das Hochland von Ennedi und Wadai und im Norden das Tibestigebirge. Hauptflüsse sind Schari und Logone.



Wirtschaft

Tschad zählt zu den ärmsten Ländern der Welt. Etwa achtzig Prozent der Bevölkerung leben unter der Armutsgrenze. Die meisten Einwohner können nur durch Selbstversorgung überleben.

Die wenigen wirtschaftlich entwickelten Elemente werden ausschließlich vom Staat organisiert. Privatwirtschaftliche Unternehmen werden unter anderem durch die weit verbreitete Korruption behindert. Die wichtigsten Exportprodukte von Tschad sind Baumwolle, Fleisch und Erdnüsse.

Politik

Die seit dem Jahr 1996 existierende Verfassung bildet die Grundlage der Politik. Staatsoberhaupt und oberster Befehlshaber der Exekutive ist der Präsident. Dieser wird alle fünf Jahre direkt gewählt.

Zudem gibt es ein Mehrparteiensystem. Zu den wichtigsten Parteien zählen die Patriotische Wohlfahrtsbewegung (MPS), die Union für Erneuerung und Demokratie (URD) sowie die „Nationale Union für Demokratie und Erneuerung (UNDR).“ Die Redaktion

Größenverhältnis

Der Tschad im Vergleich zu Europa



Bevölkerung

Tschad hat eine Bevölkerungszahl von zirka 9,8 Millionen Menschen. Die ethnischen Gruppen sind sehr unterschiedlich: Im Norden und Osten leben mehrheitlich dem arabisch-muslimischen Kulturkreis zugeordnete Völker, zum Beispiel Tubu oder Tama und im Süden die dunkelhäutigeren Sara und Massa mit erheblichen christlichen Bevölkerungsanteil. Die Sara stellen mit einem Anteil von zirka dreißig Prozent die größte Bevölkerungsgruppe dar.

Die Amtssprachen im Tschad sind Französisch und Arabisch, jedoch existieren landesweit noch über hundert andere Sprachen und Dialekte.

Neben traditionellen afrikanischen Religionen gehört ungefähr ein Drittel der Bevölkerung dem Christentum an. Die Mehrheit von etwa fünfzig Prozent bekennt sich zum Islam.



Militärstrafrecht

Der folgende Beitrag gibt einen kurzen Überblick über die allgemeinen Grundsätze des Militärstrafrechtes, worin auszugsweise einige Delikte, welche in der Rechtsprechung von Relevanz sind, erläutert werden.

Allgemeines

Das Militärstrafgesetz (MilStG) ist ein gerichtliches Sonderstrafrecht für Soldaten und umfasst neben einem allgemeinen Teil folgende Kategorien von Straftaten gegen:

- * die Wehrpflicht,
- * die militärische Ordnung,
- * die Pflichten von Wachen,
- * andere Pflichten,
- * die Pflichten von Vorgesetzten und Ranghöheren und
- * die Pflichten im Einsatz.

Das MilStG stellt eine spezielle Leitlinie für menschliches Verhalten in Ausnahmesituationen dar und gilt, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, nur für Soldaten.

Die im MilStG enthaltenen strafbaren Handlungen sind so genannte Sonderdelikte, welche in echte Militärdelikte, die nur von einem Soldaten verwirklicht werden können, und unechte Militärdelikte, welche auch von Personen die nicht Soldaten sind, begangen werden können oder einem Soldaten schwerer als anderen Personen angelastet werden, eingeteilt werden.

Der Soldat steht auf Grund der ihm übertragenen Aufgabe, sein Vaterland und sein Volk zu schützen und mit der Waffe zu verteidigen, in einem besonderen Treueverhältnis zur Republik Österreich. Er ist im Rahmen dieses Treueverhältnisses insbesondere zur Verteidigung der Demokratie und der demokratischen Einrichtungen sowie zu Disziplin, Kameradschaft, Gehorsam, Wachsamkeit, Tapferkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

Im Sinne des MilStG ist

- * **Soldat:** jeder Angehörige des Präsenzstandes des Bundesheeres. Angehörige des Präsenzstandes sind Personen, die zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst einberufen sind, Militärpersonen des Dienststandes als Berufsmilitärperson oder Militärperson auf Zeit, Berufsoffiziere des Dienststandes, Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden für die Dauer dieser Heranziehung sowie Vertragsbedienstete des Bundes mit Sondervertrag (Militär-VB);
- * **Einsatz:** das Einschreiten des Bundesheeres oder eines Teiles des Bundesheeres zu einem der im § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) genannten Zwecke, einschließlich der Bereitstellung und des Anmarsches zu diesem Einschreiten;

MilStG

- * **Wache:** ein Soldat, der als Posten, Streife, Bedeckung oder Wachbereitschaft im Dienst steht;
- * **erheblicher Nachteil:** eine Minderung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, ein den Zweck eines Einsatzes gefährdender Mangel an Menschen oder Material oder ein 40.000,- Euro übersteigender Vermögensschaden;
- * **Befehl:** eine von einem militärischen Vorgesetzten an Untergebene gerichtete, für einen Einzelfall geltende Anordnung zu einem bestimmten Verhalten.

Der Befehlsbegriff des MilStG ist restriktiver gefasst als jener im WG 2001 und in der Verordnung der Bundesregierung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV), weil er nur auf militärische Vorgesetzte und auf Anordnungen für den Einzelfall abstellt.

Die äußere Form der Erteilung des Befehls ist rechtlich nicht entscheidend, dem Befehlsempfänger muss jedoch die Vorgesetzteigenschaft des Befehlenden und der Umstand, dass dieser von ihm ernstlich ein bestimmtes Verhalten fordert, erkennbar sein.

Furcht vor persönlicher Gefahr entschuldigt eine Verfehlung nicht, wenn es die soldatische Pflicht verlangt, die Gefahr zu bestehen. Die soldatische Pflicht ergibt sich aus dem WG 2001. Sie besteht darin, alles zu tun, was der militärischen Landesverteidigung, der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren sowie der Hilfeleistung im In- und Ausland förderlich ist.

Der Soldat hat bereit zu sein, mit allen Kräften die Aufgaben des Bundesheeres zu erfüllen und dabei diszipliniert, wachsam und tapfer zu sein. Soldaten sind anzuleiten, das persönliche Interesse dem Wohle des Ganzen unterzuordnen und über den Rechten des Einzelnen die Pflichten gegenüber der Gemeinschaft nicht zu vergessen.

Der Soldat ist im Ergebnis jedoch nicht in allen Fällen zur vollständigen Selbstaufopferung seiner Person verpflichtet. Dennoch sind Umstände vorstellbar, in denen die soldatische Pflicht auch das Erdulden schwerster persönlicher Folgen verlangt.

Straftaten gegen die Wehrpflicht

Eine der wichtigsten Pflichten des Staatsbürgers in Staaten mit einem Milizheer ist die Pflicht zur Leistung des Wehrdienstes. In Österreich besteht gemäß Art. 9a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) die allgemeine Wehrpflicht für alle männlichen Staatsbürger bei gleichzeitigem Recht auf Verweigerung der Erfüllung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen, welche die Verpflichtung zur Leistung eines Ersatzdienstes (Zivildienst) nach sich zieht. Grundsätzlich soll dabei der Wehrdienst die Regel und der Zivildienst die Ausnahme sein.

Nach wie vor besteht daher die primäre Pflicht jedes Staatsbürgers darin, im Rahmen des Bundesheeres der Wehrpflicht nachzukommen. Die Wehrpflicht als die auf dem Verhältnis „Staat zu Rechtsunterworfenen“ beruhende objektive Verpflichtung des Bürgers zur Leistung von Diensten an den Staat zum Zwecke der Selbstbehauptung ist eine der wichtigsten Bürgerpflichten und nur dem eigenen Staate gegenüber zu erfüllen. Sie ist die Entsprechung zum Recht des Bürgers auf Schutz durch den Staat. Rechtlich stellt die Wehrpflicht die auf dem Gesetz beruhende abstrakte Verpflichtung aller männlichen Staatsbürger dar, als Soldaten Wehrdienst zur Verteidigung des Rechts und der Freiheit des Staatsvolkes zu leisten und sich dafür ausbilden zu lassen.

Aus dieser Verpflichtung folgt die unverzügliche Heranziehbarkeit der Staatsbürger zu einem Einsatz durch die Staatsführung. Auf ihr baut das Gesamtsystem unserer militärischen Landesverteidigung auf.

Die speziellen Delikte betreffend die Verletzung der Wehrpflicht bekräftigen die Akzeptanz gegenüber dieser Staatsbürgerpflicht.

Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles

„Wer der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Milizübung oder zu einem Einsatzpräsenzdienst oder zu einer außerordentlichen Übung oder zu einem Aufschubpräsenzdienst nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“

Wer der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Milizübung länger als 30 Tage nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

recht

Wer der Einberufung zu einer Milizübung oder zu einem Einsatzpräsenzdienst oder zu einer außerordentlichen Übung oder zu einem Aufschubpräsenzdienst länger als acht Tage nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

Bei diesem Delikt werden ausschließlich die verpflichtenden Präsenzdienstarten strafrechtlich erfasst. Dazu zählt auch die Milizübungspflicht, die auf Grund einer freiwilligen Meldung erwachsen ist.

Freiwillige Wehrdienstleistungen wie der Ausbildungsdienst, der Wehrdienst als Zeitsoldat, der Auslandseinsatzpräsenzdienst sowie die freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdienste finden hier keine Berücksichtigung. Das heißt, dass Wehrpflichtige und Frauen, welche der Einberufung zu einem Präsenz- oder Ausbildungsdienst auf Grund freiwilliger Meldung nicht Folge leisten, nicht auf Grund dieser Bestimmung zu bestrafen sind.

Bei geplanter längerer Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls sieht das MilStG höhere Strafdrohungen vor, zum Beispiel bei der Einberufung zum Grundwehrdienst statt der Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

Unerlaubte Abwesenheit

„Wer seine Truppe, militärische Dienststelle oder den ihm sonst zugewiesenen Aufenthaltsort verlässt oder ihnen fernbleibt und sich dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dem Dienst für länger als vierundzwanzig Stunden entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, entzieht er sich aber dem Dienst für länger als acht Tage, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

Diese Bestimmung umfasst auch das Verlassen eines militärisch zugewiesenen Postens etc. Entscheidend für die Strafbarkeit ist insbesondere die länger als vierundzwanzig Stunden dauernde Abwesenheit durch Verlassen eines bestimmten militärischen Ortes oder überhaupt durch Fernbleiben von demselben.

Desertion

„Wer sich durch unerlaubte Abwesenheit dem Dienst im Bundesheer für immer oder dem Dienst im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b WG 2001 zu entziehen sucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

Wer jedoch ohne Beziehung auf einen Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001 das erste Mal desertiert ist, sich binnen sechs Wochen aus freien Stücken stellt und bereit ist, seine Dienstpflicht zu erfüllen, ist nicht wegen Desertion, sondern wegen unerlaubter Abwesenheit zu bestrafen.“

Das Delikt der Desertion stellt eine der schwersten Verfehlungen eines Soldaten dar. Der desertierende schwächt die Truppe und gefährdet somit deren militärische Handlungsfähigkeit.

Wesentlich für die Strafbarkeit ist hier die Absicht, sich dem Dienst im Bundesheer entweder für immer oder während eines Einsatzes zur militärischen Landesverteidigung bzw. während eines sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes zu entziehen.

Die Einsatzfälle der Hilfeleistung bei Elementarer-

eignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und die Hilfeleistung im Ausland bei Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste sind in dieser Hinsicht nicht umfasst.

Die Dauer der vom Delinquenten noch abzuleistenden Wehrdienstzeit ist in dieser Hinsicht irrelevant. Der Begriff „Dienst im Bundesheer“ stellt klar, dass das Delikt der Desertion auch von einem Soldaten im Dienstverhältnis verübt werden kann. Einige Formen der Desertion können einer Strafaufhebung und einer vergleichsweise geringeren Bestrafung im Sinne einer unerlaubten Abwesenheit unterliegen, wenn jemand das erste Mal desertiert, binnen sechs Wochen freiwillig zur verlassenen Truppe zurückkehrt und bereit ist, seine Dienstpflicht zu erfüllen. Diese Bevorzugung gilt jedoch dann nicht, wenn es sich um eine Desertion von einem Einsatz zur militärischen Landesverteidigung handelt hat.

Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit

„Wer in der Absicht, sich seinem Dienst zu entziehen, seine gänzliche oder teilweise Dienstuntauglichkeit herbeiführt, ist, wenn er sich dadurch, wenn auch nur fahrlässig, seinem Dienst für länger als vierundzwanzig Stunden entzieht, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, entzieht er sich aber seinem Dienst für länger als acht Tage, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

Wer sich aber durch Herbeiführung seiner gänzlichen oder teilweisen Dienstuntauglichkeit dem Dienst im Bundesheer für immer oder dem Dienst im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b WG 2001 zu entziehen sucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

Wer, bevor er Soldat geworden ist, eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen und wer, bevor er Soldat geworden ist, die im Abs. 2 bezeichnete Tat begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

Das WG 2001 sieht vor, dass Soldaten verpflichtet sind, alles zu tun, was den Aufgaben des Bundesheeres förderlich ist, und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Bundesheeres abträglich sein könnte. Im Ergebnis sind Soldaten also auch zur Erhaltung ihrer eigenen Diensttauglichkeit verpflichtet. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist daher durch die gegenständliche Bestimmung mit Freiheitsstrafe bedroht.

Der Begriff Dienstuntauglichkeit ist als (auch temporäre) Beeinträchtigung definiert, welche die Erfüllung des einem bestimmten Soldaten konkret zugewiesenen Dienstes verhindert. Für die Strafbarkeit relevant ist insbesondere eine Dienstentziehung von durchgehend mindestens vierundzwanzig Stunden.

Bei diesem Delikt unterliegt auch eine Person, die nicht Soldat ist, einer Strafdrohung des MilStG, wenn nämlich jemand, bevor er Soldat geworden ist, seine gänzliche oder teilweise Dienstuntauglichkeit herbeiführt. Eine solche Person ist zwar im



Vergleich zum Soldaten hinsichtlich der Strafdrohung besser gestellt, kann jedoch nach MilStG bestraft werden.

Straftaten gegen die militärische Ordnung

Auf Grund der ADV ist jeder Untergebene seinen Vorgesetzten gegenüber zu Gehorsam verpflichtet. Er hat die ihm erteilten Befehle nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und pünktlich auszuführen.

Das bloß buchstäbliche Befolgen von Befehlen ohne Rücksicht auf die ihnen offenkundig zugrunde liegende Absicht genügt allein nicht zur Erfüllung dieser Pflicht. Befehle, die von einer unzuständigen Person oder Stelle erteilt worden sind, sowie Befehle, deren Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde, sind nicht zu befolgen.

Die Strafdrohungen dieser Deliktstypen haben vor allem die Einhaltung der Gehorsamspflicht sowie die Aufrechterhaltung der Disziplin im Bundesheer zum Ziel.

Der Befehlsbegriff des MilStG ist - wie anfangs bereits erwähnt - restriktiver gefasst als der im WG 2001 und der ADV, weil er nur auf militärische Vorgesetzte und auf Anordnungen für den Einzelfall abstellt.

Nach dem MilStG sind - ausschließlich für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes - nur Anordnungen von „militärischen Vorgesetzten“ (das ist entweder der Bundesminister für Landesverteidigung als „zuständiger Bundesminister“ nach Art. 80 Abs. 3 B-VG oder ein vorgesetzter Soldat, nicht jedoch ein „ziviler“ Vorgesetzter) an untergebene Soldaten als Befehle zu qualifizieren.

Die Nichtbefolgung einer Anordnung eines „zivilen“ Vorgesetzten an einen untergebenen Soldaten kann daher für den Letztgenannten zwar disziplinarrechtliche Folgen nach dem Heeresdisziplinar-gesetz 2002 (HDG 2002), aber keine militärstrafrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen.

Anordnungen im Rahmen einer Freiwilligen Milizarbeit stellen ein begrenztes System von Anordnungsrechten und Gehorsamspflichten für den Milizstand sowie im Verhältnis zum Präsenzstand dar und ermöglichen, den Zeitaufwand für bestimmte Maßnahmen innerhalb einer Übung oder eines Einsatzes dadurch beträchtlich zu verkürzen, dass Anordnungen bereits im Milizstand erteilt werden können.

Diese Anordnungen können freiwillig auch bereits im Milizstand ausgeführt werden. In dieser Konstellation - also solange die Teilnehmer an einer Freiwilligen Milizarbeit noch nicht im Präsenzstand sind - haben sie keinen Befehlscharakter, da den Wehrpflichtigen deren Befolgung außerhalb einer Präsenzdienstleistung freigestellt ist.

Somit sind die rechtlichen Konsequenzen bei der Nichtbefolgung von Befehlen auf Anordnungen nicht anwendbar. Erst im Präsenzstand, d.h. wenn die Anordnung zum Befehl mutiert, gelten die oben angeführten Voraussetzungen betreffend die Befehlsgebung.

Zur Veranschaulichung der Anwendbarkeit des MilStG im Bereich des Bundesheeres dient folgende Übersicht:

Personengruppe	Rechtsqualität
Anordnung zwischen Zivilisten (zum Beispiel Behördenleiter an Referenten).	Weisung im Sinne des Dienstrechts (BDG 1979 und VBG) - bei Nichtbefolgung BDG 1979 und VBG anwendbar!
Anordnung zwischen Soldaten (zum Beispiel Kommandant an Untergebenen).	Befehle im Sinne des Wehrgesetzes 2001 und der ADV sowie des Militärstrafgesetzes - bei Nichtbefolgung sowohl Heeresdisziplinar-gesetz 2002 als auch das Militärstrafgesetz anwendbar!
Anordnung von übergeordneten Zivilisten mit Ausnahme des Bundesministers für Landesverteidigung an untergebene Soldaten (zum Beispiel Behördenleiter an Soldaten).	Befehl im Sinne des Wehrgesetzes 2001 und der ADV nicht aber im Sinne des Militärstrafgesetzes, da kein militärischer Vorgesetzter beteiligt ist - bei Nichtbefolgung nur Heeresdisziplinar-gesetz 2002 anwendbar!
Anordnung des Bundesministers für Landesverteidigung an untergebene Soldaten. Beachte: Anordnungen aus dem Bereich der Zentralstelle („für den Bundesminister“) sind rechtlich dem Bundesminister als militärischen Vorgesetzten zuzurechnen!	Befehle im Sinne des Wehrgesetzes 2001 und der ADV und des Militärstrafgesetzes - bei Nichtbefolgung sowohl Heeresdisziplinar-gesetz 2002 als auch das Militärstrafgesetz anwendbar!
Anordnung von übergeordneten Soldaten an untergebene Zivilisten.	Weisungen im Sinne des Dienstrechts (BDG 1979 und VBG) - bei Nichtbefolgung BDG 1979 und VBG anwendbar!

Ungehorsam

„Wer einen Befehl nicht befolgt, indem er

1. sich gegen den Befehl durch Tätlichkeiten oder mit beleidigenden Worten oder solchen Gebärden auflehnt oder
2. trotz Abmahnung im Ungehorsam verharrt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

In gleicher Weise ist zu bestrafen, wer sonst einen Befehl nicht befolgt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils herbeiführt.“

Dieser Bestimmung soll nur schwerwiegender Ungehorsam (durch Auflehnung und durch Verharren im Ungehorsam trotz Abmahnung) unterliegen. Wer sich als Soldat des Ungehorsams mit mehreren anderen Soldaten oder im Einsatz schuldig macht, unterliegt folgender strengerer Norm:

Schwerer Ungehorsam

„Wer sich eines Ungehorsams in Gemeinschaft mit mehreren anderen Soldaten oder im Einsatz schuldig macht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

Des Weiteren steht bereits die Vorbereitung zum gemeinschaftlichen Ungehorsam unter relativ strenger Strafdrohung:

Verabredung zum gemeinschaftlichen Ungehorsam

„Wer sich mit mehreren anderen Soldaten zum gemeinschaftlichen Ungehorsam verabredet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig die Ausführung aufgibt oder durch eine Mitteilung an einen Vorgesetzten oder auf andere Art den beabsichtigten Ungehorsam verhindert. Unterbleibt der Ungehorsam ohne Zutun des Täters, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, den Ungehorsam zu verhindern.“

Straftaten gegen die Pflichten von Wachen

Der militärische Wachdienst dient dem Schutz vor drohenden und der Abwehr von gegenwärtigen Angriffen gegen militärische Rechtsgüter. Weiters sollen Personen, sofern deren Leben, Gesundheit oder Eigentum durch die Wahrnehmung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung gefährdet werden, geschützt werden.

Als militärische Rechtsgüter gelten Leben und Gesundheit von Personen, die mit der Vollziehung militärischer Angelegenheiten betraut sind, während ihrer Dienstausbildung, darüber hinaus Leben und Gesundheit von Organwaltern verfassungsmäßiger Einrichtungen sowie von Vertretern ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen oder sonstiger zwischenstaatlicher Einrichtungen, sofern deren Schutz jeweils im Rahmen der militärischen Landesverteidigung zu gewährleisten ist, sowie militärische Bereiche, Heeresgut und militärische Geheimnisse.

Als militärische Bereiche gelten unbewegliche Sachen, die zur Erfüllung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung zur Verfügung stehen - wo immer sie sich räumlich befinden mögen (zum Beispiel Sammelplatz der übenden Truppe). Militärische Bereiche sind nach Maßgabe der jeweiligen besonderen örtlichen und militärischen Verhältnisse zu kennzeichnen.

Der Wachdienst als Dienst zum Schutz und zur Sicherung bestimmter Personen und Sachen auf Grund eines Wachauftrages ist von Soldaten entweder als Wachkommandant oder Posten oder Streife oder Bedeckung oder Wachbereitschaft zu versehen (Wachen).

Soweit Soldaten vom Tag oder Militärstreifen Aufgaben zum Schutz und zur Sicherung von Personen und Sachen wahrzunehmen haben, gelten sie ebenfalls als Wachen. Auf diese Soldaten sind die Bestimmungen über den Wachdienst entsprechend ihrer jeweiligen Verwendung anzuwenden. Wachen haben ihren Dienst nach einsatzmäßigen Grundsätzen unter strikter Beachtung ihres Wachauftrages pflichtgetreu, wachsam und gewissenhaft zu erfüllen.

Vorsätzliche Wachverfehlung

„Wer

1. sich außerstande setzt, den ihm befohlenen Wachdienst zu versehen,
 2. als Wache, wenn auch nur zeitweilig, den ihm zugewiesenen Bereich verlässt oder ihm fernbleibt,
 3. als Wache sonst, wenn auch nur zeitweilig, seinen Dienst nicht oder mangelhaft versieht,
- ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Wer durch die Tat nach Abs. 1, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, wenn er aber überdies die Tat im Einsatz begeht, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

Posten dürfen den ihnen zugewiesenen Bereich ohne dringenden Anlass eigenmächtig nicht verlassen. Bequemlichkeiten sind ihnen nur mit Bewilligung des Wachkommandanten gestattet; der Wachauftrag darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Daher sieht das MilStG hier eine entsprechende Sanktion für Wachverfehlungen vor. Wenn man einen angeordneten Wachdienst jedoch nicht antritt, ist keine Strafbarkeit nach MilStG gegeben, sondern nach dem Heeresdisziplinarrecht.

Straftaten gegen andere Pflichten

Vorsätzliche Preisgabe eines militärischen Geheimnisses

„Wer ein militärisches Geheimnis preisgibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

Führt der Täter dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils herbei, so ist er

recht

mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn die Tat nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

Als militärische Geheimnisse gelten alle militärisch bedeutsamen Tatsachen, Erkenntnisse, Nachrichten oder Vorhaben, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und ihrer Art nach offenbar nicht ohne Gefahr für die Erfüllung einer Aufgabe des Bundesheeres preisgegeben werden können.

Verstöße gegen die Pflichten zur Meldung und zur Befehlsübermittlung

„Wer

1. eine wichtige Meldung unrichtig erstattet,
2. eine wichtige Meldung nicht oder verspätet erstattet oder eine wichtige Meldung oder einen wichtigen Befehl nicht oder unrichtig oder verspätet weitergibt oder
3. eine wichtige Meldung oder einen wichtigen Befehl weitergibt, ohne auf eine ihm bekannte Unrichtigkeit aufmerksam zu machen, und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils herbeiführt,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, wenn er aber die Tat im Einsatz begeht, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

Die Wichtigkeit der Meldung wird sich im Einzelfall danach richten, welche Folgen aufgrund ihrer regelwidrigen Verwendung zum Nachteil des Bundesheeres entstanden sind.

Militärischer Diebstahl

„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht

1. unter Ausnützung einer durch den Einsatz geschaffenen außerordentlichen Lage,
2. unter wenn auch nur fahrlässiger Herbeiführung einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder einer Gefahr eines erheblichen Nachteils oder
3. an einer Sache, deren Bewachung ihm obliegt.

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ist zu bestrafen, wer einen anderen Soldaten bestiehlt.“

Beschädigung von Heeresgut

„Wer grob fahrlässig eine Sache, die dem Bundesheer gehört oder für dieses oder für den Einsatz bestimmt ist, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder preisgibt und dadurch fahrlässig an der Sache einen 2.000,- Euro übersteigenden Schaden verursacht und eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

Der Soldat hat Waffen, Ausrüstung, Gerät, Beklei-

dung und anderes Heeresgut mit Sorgfalt zu pflegen und zu behandeln. Die Entwicklung der Waffentechnik hat es mit sich gebracht, dass das Bundesheer auch mit sehr wertvollen Apparaten und Geräten ausgerüstet ist. Soll nicht in bedenklicher Weise Bundesvermögen gefährdet werden, scheint es erforderlich, für schwere Fälle fahrlässiger Sachbeschädigungen eine Strafdrohung vorzusehen.

Unter den Begriff „Heeresgut“ fallen alle beweglichen Sachen, die den militärischen Organen zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben ständig oder vorübergehend zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen etwa im Heeres Eigentum stehende militärische Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Waffen, Geräte, Munition und Kraftfahrzeuge.

Des Weiteren fallen darunter auch jene fremden Sachen, die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des 3. Teiles des Militärbefugnisgesetzes zur Erfüllung von Einsatzaufgaben (für einen bestimmten Zeitraum) in Anspruch genommen worden sind.

Straftaten gegen die Pflichten von Vorgesetzten und Ranghöheren

Ein funktionierendes Bundesheer wird seinen Aufgaben nur gerecht werden können, wenn der Dienst und der volle Einsatz des Soldaten, zuletzt sogar der seines Lebens, im Grunde nicht erzwungen, sondern freiwillig geleistet werden. Zu den Voraussetzungen für eine solche Auffassung des Wehrdienstes gehört unter anderem, dass jeder Soldat den ihm vorgesetzten Soldaten vertrauen und sie achten kann.

Diese Voraussetzung ist aber nicht gegeben, wenn ein Vorgesetzter oder Ranghöherer ohne hinreichende Ahndung seine Dienststellung missbrauchen dürfte. Gegen solche Verhaltensweisen richten sich die wichtigsten Bestimmungen betreffend die Straftaten gegen die Pflichten von Vorgesetzten und Ranghöheren.

Nach § 4 ADV hat der Vorgesetzte seinen Untergebenen ein Vorbild soldatischer Haltung und Pflichterfüllung zu sein. Er hat sich seinen Untergebenen gegenüber stets gerecht, fürsorglich und rücksichtsvoll zu verhalten und alles zu unterlassen, was ihre Menschenwürde verletzen könnte.

Der Vorgesetzte hat, soweit nicht dienstliche Erfordernisse entgegenstehen, dafür zu sorgen, dass seine Untergebenen soweit wie möglich die Notwendigkeit der ihnen erteilten Befehle einsehen können. Da der Soldat von seinem Vorgesetzten weitgehend abhängig ist, muss die Obsorgepflicht des Vorgesetzten nach einem strengen Maßstab beurteilt werden.

Vernachlässigung der Obsorgepflicht

„Wer als militärischer Vorgesetzter, wenn auch nur fahrlässig, die ihm obliegende Sorge für die Erhaltung und Schonung der ihm unterstellten Soldaten gröblich vernachlässigt und dadurch fahrlässig eine schwere Körperverletzung oder eine Kör-



perverletzung mit Dauerfolgen eines Soldaten herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, wer aber dadurch fahrlässig den Tod eines Soldaten herbeiführt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

Die Schonung der Soldaten ist hier als Maßnahme zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit zu sehen. Hier muss in der militärischen Praxis vom Vorgesetzten die Vereinbarkeit zwischen den objektiven Anforderungen des Wehrdienstes und der persönlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen Soldaten geprüft werden.

Entwürdigende Behandlung

„Wer

1. einen Untergebenen oder Rangniedereren in einer die Menschenwürde verletzenden Weise behandelt oder
2. aus Bosheit einem Untergebenen den Dienst erschwert und ihn dadurch in einen qualvollen Zustand versetzt,

ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

Straftaten gegen die Pflichten im Einsatz

Für den Einsatzfall nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001 werden im MilStG strengere Strafdrohungen normiert, um den Besonderheiten des „Ernstfalles“ gerecht zu werden.

Darüber hinaus findet sich folgende allgemeine Strafbestimmung für den Einsatz, welche besagt, dass jemand, der aus einem verwerflichen Beweggrund im Einsatz seine Dienstpflicht verletzt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils herbeiführt oder in seiner Truppe die Ordnung oder persönliche Einsatzbereitschaft erheblich beeinträchtigt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen ist.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Fahrtkostenvergütung

bei einer „Freiwilligen Milizarbeit“.

Der folgende Beitrag informiert über die Fahrtkostenvergütung bei „Freiwilliger Milizarbeit“ gemäß WG 2001 und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

Einleitung

Die „Freiwillige Milizarbeit“ kann nur außerhalb einer Präsenzdienstleistung erfolgen, das heißt, der betroffene Wehrpflichtige befindet sich bei einer „Freiwilligen Milizarbeit“ im Milizstand oder die Teilnehmerin, für die der Milizstand rechtlich nicht in Frage kommt, jedenfalls außerhalb des Präsenzstandes.

Personen, welche eine „Freiwillige Milizarbeit“ leisten, erfüllen aus den erwähnten Gründen grundsätzlich nicht die Voraussetzungen eines Anspruchsberechtigten nach dem Heeresgebührengesetz 2001, weil sie nicht Soldaten sind, welche Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten. Auf Grund der Ausnahmebestimmung des § 7 Abs. 1 Z 3 HGG 2001 gebührt ihnen jedoch eine Fahrtkostenvergütung zwischen dem Ort des Hauptwohnsitzes und dem Ort der Leistung der „Freiwilligen Milizarbeit“.

Anspruch und Höhe

Die Fahrtkostenvergütung gebührt in jener Höhe, die bei Benützung der Eisenbahn nach § 7 Abs. 5 der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133 anfallen würde, und dabei keinen ungerechtfertigten Aufwand verursacht. Die Vorlage eines Nachweises ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Zur Vermeidung von Zweifelsfragen betreffend die Höhe der Fahrtkostenvergütungen wurde ausdrücklich normiert, dass bei der Bezugnahme auf die Eisenbahntarife ein „ungerechtfertigter Aufwand“ jedenfalls nicht entstehen darf. Die gegenständliche Vorschrift des HGG 2001 ist vergleichbaren Bestimmungen der Reisegebührevorschrift 1955 nachgebildet.

Damit ist insbesondere auch sichergestellt, dass auch in jenen Fällen die sachlich angemessene Geldleistung ausbezahlt wird, in denen auf der relevanten Wegstrecke keine Eisenbahn verkehrt und daher kein entsprechender Tarif tatsächlich ermittelt werden kann. Im Ausnahmefall können auch Bus-, Fähren- oder auch Schiffstarife zur Berechnung der Fahrtkostenvergütung herangezogen werden.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip bezüglich der Art und Höhe der Fahrtkostenvergütung wird im HGG 2001 durch Bezugnahme auf die Reisegebührevorschrift 1955 speziell geregelt.

So ist insbesondere der § 6 der Reisegebührevorschrift 1955 über Massenbeförderungsmittel anzuwenden. Dieser legt ausdrücklich fest, dass Luxuszüge und Flugzeuge in der Regel nur bei Reisebewegungen in das Ausland (und umgekehrt) bei zwingender Notwendigkeit benützt werden dürfen und in allen diesen Fällen die Bewilligung durch den zuständigen Bundesminister erforderlich ist.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei jeder potenziellen Heranziehung einer Person zu einer „Freiwilligen Milizarbeit“, bei der sich die Erforderlichkeit einer Reisebewegung mittels Flugzeug ergeben könnte, unbedingt eine Bewilligung des Bundesministers für Landesverteidigung notwendig ist.

Bei Benützung des eigenen Fahrzeuges bei der Hin- und Rückfahrt zur freiwilligen Milizarbeit gebührt die Fahrtkostenvergütung jedenfalls in jener Höhe, die bei der Benützung der Eisenbahn anfallen würde (ein Fahrtkostennachweis ist hiezu nicht erforderlich).

Die Höhe entspricht dem Gegenwert der Bahnkontokarte 2. Klasse unter Zugrundelegung des Personentarifes der Österreichischen Bundesbahnen.

Sind zum Erreichen der militärischen Dienststelle auch andere Massenbeförderungsmittel wie beispielsweise Bus oder Straßenbahn notwendig, so sind diese Kosten ebenfalls zu ersetzen. Für beide Beförderungsarten ist sinngemäß der Grundsatz der Reisegebührevorschrift anzuwenden, dass angebotene Fahrpreisermäßigungen in Anspruch zu nehmen sind und die Höhe der Fahrtkostenvergütung nur von diesen ermäßigten Tarifen berechnet wird.

Dennoch können diesen Personen Fahrausweise oder Gutscheine für die Fahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Ort der freiwilligen Miliztätigkeit auf ihren Wunsch im Vorhinein ausgestellt werden, wenn dies im Interesse der Einfachheit und Zweckmäßigkeit gelegen ist. Sollten sich hinsichtlich des Hauptwohnsitzes Zweifel ergeben, ist die Vorlage eines entsprechenden Melde nachweises oder einer Abfrage aus dem Zentralen Melderegister erforderlich.

Weiters sehen die aktuellen Durchführungsbestimmungen zum Heeresgebührengesetz 2001 folgende Besonderheiten hinsichtlich der Benützung der Bundesbahnen in Österreich vor:



* Für die Rückfahrt vom Ort der Leistung der „Freiwilligen Milizarbeit“ können für die Teilnehmer Militärfahrausweise dann ausgegeben werden, wenn die tatsächliche Benützung der Eisenbahn im Inland als gegeben angenommen werden kann. Nicht benützte Militärfahrausweise sind vom Teilnehmer abzufordern und zu entwerten.

* Militärfahrausweise dürfen jedoch dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn

- der betroffene Personenkreis die Fahrtkostenvergütung bar ausbezahlt bekommt,
- es Besitzer einer Vorteilscard der Österreichischen Bundesheer betrifft oder
- es sich um Fahrten im internationalen Verkehr handelt, ausgenommen bei Inlandsfahrten mit Korridorzügen über fremdes Staatsgebiet.

Für den Fall, dass für irgendeine der erwähnten Fahrtstrecken ein militärisches Transportmittel vom Bundesheer zur Verfügung gestellt wird und daher für die Teilnehmer an der „Freiwilligen Milizarbeit“ diesbezüglich keine Fahrtkosten entstehen können, besteht kein Anspruch auf Fahrtkostenvergütung.

Wenn während der „Freiwilligen Milizarbeit“ die Orte der Leistung derselben wechseln und keine militärische Transportmöglichkeit besteht, entstehen zwischen diesen Orten zusätzliche Fahrtkosten, die ebenso im Wege der Fahrtkostenvergütung abgegolten werden können.

In zeitlicher Hinsicht muss von den Teilnehmern unbedingt berücksichtigt werden, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine einheitliche Antragsfrist von vier Wochen hinsichtlich der Geltendmachung der Fahrtkostenvergütung normiert ist.

Wird dieser Anspruch nicht binnen vier Wochen nach Beendigung der jeweiligen Fahrt bei der zuständigen militärischen Dienststelle geltend gemacht, so erlischt der Anspruch auf diese Geldleistung.

Für eine erste ungefähre Information hinsichtlich der Höhe der Fahrtkostenvergütung weisen wir auf entsprechende Internetseiten wie Fahrplanabfragen mit Darstellung der Bahnkilometer oder auf entsprechende Tarifkalkulatoren der Verkehrsunternehmen hin.

ausbildung

Abschließende Bemerkungen

Bis zum Ablauf des 31. März 2001 bestand nach der alten Rechtslage des Heeresgebührengesetzes 1992 der Anspruch auf Fahrtkostenvergütung für die Fahrt auf der Wegstrecke zwischen der Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen war, zwischen der Staatsgrenze und der militärischen Dienststelle oder dem Ort der „Freiwilligen Milizarbeit“.

Die frühere Einschränkung der Fahrtkostenvergütung auf Fahrtstrecken im Inland hat sich in jenen seltenen Einzelfällen, in denen der Ausgangs- bzw. Endpunkt einer Fahrt im Ausland lag, als problematisch erwiesen. Dies betraf insbesondere Wehrpflichtige mit einem Wohnsitz im Ausland, die einer Einberufung zum Präsenzdienst in Österreich Folge leisteten.

Die erwähnte Einschränkung der Fahrtkostenvergütung erschien deshalb sachlich kaum gerechtfertigt. Im Interesse der (wenigen) Betroffenen wurde daher die Beschränkung der gegenständlichen Geldleistung auf Fahrten im Inland ersatzlos eliminiert.

Abschließend ist somit festzuhalten, dass eine Fahrtkostenvergütung bei einer „Freiwilligen Milizarbeit“ auch Fahrtstrecken im Ausland umfassen kann, weil die gesetzlichen Voraussetzungen sich auf den Hauptwohnsitz und den bestimmten Ort der „Freiwilligen Milizarbeit“ beziehen und die Einschränkung nach dem Grundsatz „Fahrtkostenvergütung nur im Inland bis zur Staatsgrenze“ mit der neuen Rechtslage nach HGG 2001 weggefallen ist.

Die entsprechende Vergütung gebührt in jener Höhe, die bei Benützung der Eisenbahn nach § 7 Abs. 5 der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133 anfallen würde, und dabei keinen un gerechtfertigten Aufwand verursacht.

Die verantwortlichen Organe haben bei der Ausbildungsgestaltung und der damit verbundenen Kostenplanung die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW



„Freiwillige Milizarbeit“

Die folgenden Durchführungsbestimmungen für die „Freiwillige Milizarbeit“ gemäß Wehrgesetz wurden mit Erlass, GZ S93747/15-AusbA/2008 (VBl. I, Nr. 33/2008) neu gefasst und am 26. März 2008 verfügt. Die bisherigen Bestimmungen treten gleichzeitig außer kraft.

Bestimmungen

Im Vollzug des § 32 Abs. 3 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) werden folgende Bestimmungen für Wehrpflichtige des Milizstandes zur Durchführung der „Freiwilligen Milizarbeit“ neu zusammengefasst und verfügt. Die Bestimmungen des § 32 Abs. 3, 4 und 7 WG 2001 gelten auch für Frauen in Milizverwendung.

Militärische Fortbildung

Im Rahmen der militärischen Fortbildung können die Aus-, Fort- und Weiterbildung in Form von Lehrgängen, Kursen und Seminaren, die Kaderfortbildung beim mobverantwortlichen Truppenkörper sowie die Vorbereitungsausbildung für Hilfs- und Katastropheneinsätze oder für die Einsatzverwendung im Ausland in „Freiwilliger Milizarbeit“ im In- und Ausland absolviert werden.

Auch die Mitwirkung an Informationsveranstaltungen sowie die Sportausübung zur Erlangung und Erhaltung der körperlichen Lei-

stungsfähigkeit sind der Fortbildung für die Einsatzfunktion zugeordnet. Somit gilt jede Maßnahme dann als „Freiwillige Milizarbeit“, wenn sie Elemente der Fortbildung enthält oder als Beitrag zur Einsatzvorbereitung (Festigung der Kampfgemeinschaft) angelegt ist.

Dienstplichten

Für Wehrpflichtige im Milizstand, die zugleich Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung sind, und für Soldaten zählt die Mitwirkung an den Maßnahmen der Übungs- und Einsatzvorbereitung, den Abschlussmaßnahmen nach einer Übung oder einem Einsatz und an der militärischen Fortbildung zu den Dienstplichten im Rahmen der Aufgaben ihres Arbeitsplatzes in der Einsatzorganisation des Bundesheeres. Sie leisten daher bei der Ausführung dieser Tätigkeiten keine „Freiwillige Milizarbeit“ im Sinne des Wehrgesetzes.

Darüber hinausgehend können zivile Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung, welche als Wehrpflichtige des Milizstandes in der Einsatzorganisation des Bundesheeres eingeteilt sind, „Freiwillige Milizarbeit“ in der ihnen frei zur Verfügung stehenden Zeit wie zum Beispiel Urlaub und Zeitausgleich leisten.

Festlegung und Anordnung

Die Beurteilung und Festlegung, welche Maßnahmen und Leistungen im Einzelnen, darunter fällt auch die Ausführung von Anordnungen gemäß § 32 Abs. 1 WG 2001, der „Freiwilligen Milizarbeit“ zuzuordnen sind, obliegt ausschließlich dem mobverantwortlichen Kommando. Dieses hat daher alle Maßnahmen der „Freiwilligen Milizarbeit“ vor ihrer Durchführung schriftlich festzulegen und nach vorgegebenem Muster schriftlich anzuordnen.

Vor Festlegung der „Freiwilligen Milizarbeit“ muss das mobverantwortliche Kommando unter Rücksichtnahme auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit alle notwendigen Genehmigungen zur Durchführung der „Freiwilligen Milizarbeit“ einschließlich der dazu allenfalls erforderlichen Unterbringung und Verpflegung sowie die Fahrtkostenvergütung etc. sicherstellen.

Die vorgegebene Vorlage der Anordnung ist ein verbindlicher Anhalt. Sie kann bedarfsorientiert angepasst werden, hat jedoch alle vorgegebenen Elemente zu enthalten, wobei Befehl/ Anordnung/Festlegung sowie Teilnehmer in einem Dokument zusammenzufassen sind.

Die Anordnung durch den in der Einsatzorganisation vorgesetzten Kommandanten und die Festlegung durch das mobverantwortliche Kommando ist dem betroffenen Wehrpflichtigen oder der Frau in Milizverwendung vor Durchführung der „Freiwilligen Milizarbeit“ auszuhändigen und dient als Nachweis für die angeordnete Maßnahme. Das Dokument kann in Folge zur Meldung der Durchführung sowie Abrechnung von Ansprüchen verwendet werden.

Nimmt an einer „Freiwilligen Milizarbeit“ eine ganze Truppe oder ein Organisationselement teil, kann eine Teilnehmerliste auch erst bei der Veranstaltung selbst erstellt und dem/schriftlichen Befehl/Anordnung/Festlegung beigefügt werden. In diesem Fall ist in der Spalte Teilnehmer ein entsprechender Vermerk anzubringen zum Beispiel „1. Kp./JgB gemäß beigefügter Teilnehmerliste“. In diesem Fall entfällt die Vollzugsmeldung des Wehrpflichtigen oder der Frau in Milizverwendung.

Die Dokumente sind sieben Jahre beim mobverantwortlichen Kommando aufzubewahren.

Anrechnung

Geleistete „Freiwillige Milizarbeit“ kann als Ersatz für Wehrdienstleistungen für die Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad gemäß den geltenden Beförderungsrichtlinien angerechnet werden.



Zeiten und Berechnung

Anzurechnen sind alle vollen Stunden, wobei die Zeiten der An- und Rückreise nicht zu berücksichtigen sind. Acht Stunden ersetzen in Summe einen Ausbildungstag.

Übersteigt die Dauer der geleisteten „Freiwilligen Milizarbeit“ an ein und demselben Tag acht Stunden, sind demnach nur acht Stunden anzurechnen und die weiteren Stunden an diesem Tag bleiben unberücksichtigt.

Vollzugsmeldung, Datenspeicherung und Abrechnung

Nach Durchführung hat der Wehrpflichtige oder die Frau in Milizverwendung die tatsächlich geleisteten Stunden der „Freiwilligen Milizarbeit“ gemäß Anordnung und gegebenenfalls die Geltendmachung von Ansprüchen wie zum Beispiel Fahrtkostenvergütung in diesem Zusammenhang seinem/ihrer mobverantwortlichen Kommando zu melden, soweit nicht eine Teilnehmerliste erstellt wurde.

Das mobverantwortliche Kommando hat in Folge die Datenspeicherung der Ersatzzeiten sowie die bargeldlose Abrechnung der Ansprüche mit dem System PS-NT durchzuführen.

Auf Begehren des Wehrpflichtigen ist ein EDV-Ausdruck über die erfassten und gespeicherten Gesamtdienstzeiten zur Verfügung zu stellen.

Erfolgt keine Meldung über die tatsächlich geleisteten Stunden und die Geltendmachung von Ansprüchen durch den betroffenen Wehrpflichtigen oder die Frau in Milizverwendung an das mobverantwortliche Kommando oder wurde keine Teilnehmerliste durch die ausbildungsdurchführende Stelle erstellt, hat das mobverantwortliche Kommando auch keine Datenspeicherung der Ersatzzeiten und keine Abgeltung von Ansprüchen der Betroffenen durchzuführen.



Verweis

auf anzuwendende Bestimmungen bei „Freiwilliger Milizarbeit“:

- § 11 WG 2001 - Pflichten der Wehrpflichtigen;
- § 31 WG 2001 - Übergang zwischen dem Milizstand und dem Reservestand;
- § 32 WG 2001 - Pflichten und Befugnisse im Milizstand;
- § 33 WG 2001 - Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen;
- § 34 WG 2001 - Benützung von Heeresgut im Milizstand;
- § 35 WG 2001 - Berechtigung zum Tragen der Uniform;
- § 39 WG 2001 - Miliztätigkeiten von Frauen;
- § 1 KSE-BVG - Entsendung in das Ausland;
- § 7 HGG 2001 - Fahrtkostenvergütung;
- § 13 HGG 2001 - Unterbringung;
- § 14 HGG 2001 - Verpflegung;
- § 18 HGG 2001 - Ärztliche Behandlung;
- Heeresversorgungsgesetz;
- Uniformtragebestimmungen;
- Allgemeine Dienstvorschrift für das Bundesheer;
- Verhaltensregeln für Soldaten;
- JKV-Bestimmungen und Richtlinien für Ausgabegenehmigungen - Ausbildungsleistungen - Erfordernisse für die „Freiwillige Milizarbeit“;
- Beförderungsrichtlinien - Anrechnung der „Freiwilligen Milizarbeit“.

Das Formular zur Anordnung der „Freiwilligen Milizarbeit“ durch das mobverantwortliche Kommando kann aus dem VBl. I, Nr. 33/2008 entnommen oder von der Homepage www.bundesheer.at/Formularservice heruntergeladen werden.

Die Redaktion

Zivil-Militärischer Verbindungsdienst

Einleitung

Auf Grund der neuen, komplexeren Aufgaben und Anforderungen an das Bundesheer sowie der Ziele der Bundesheerreform BH 2010 auf strategischer und operativen Ebene wurde eine Neustrukturierung des Verbindungsoffizierswesens im Bundesheer erforderlich. Hierzu hat die für den Verbindungsoffiziersdienst im Bundesheer zuständige Abteilung Einsatzführung (EFü) im BMLV neue Richtlinien für den Zivil-Militärischen Verbindungsdienst (ZMVD) im Bundesheer erstellt.

Geltungsbereich

Auf Grund der neuen Gegebenheiten beziehen sich die ZMVD-Richtlinien auf alle Aufgabenbereiche der zivil-militärischen Zusammenarbeit. Sie erfassen die Tätigkeiten des mit Verbindungsaufgaben betrauten Personals im Präsenzstand wie auch im Milizstand. Die Aufgabe als Verbindungsoffizier (VeO) kann sowohl in einer Haupt- wie auch, wenn es die Lage erfordert, in einer Nebenfunktion wahrgenommen werden. Im Hinblick auf die zunehmenden Einsätze des Bundesheeres im internationalen Bereich sind die Kernfähigkeiten zur zivil-militärischen Zusammenarbeit im Sinne einer synergetischen Nutzung auch im Auslandseinsatz zu berücksichtigen wie zum Beispiel bei Abstellung eines VeO von einer multinationalen Brigade zu einer Mission der Vereinten Nationen (VN) oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).



Wesen des ZMVD

Der ZMVD ist ein wesentlicher Teil der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit (ZMZ), welcher durch die VeO des Bundesheeres und durch die Verbindungsorgane ziviler Dienststellen und Organisationen ausgeübt wird.

Die VeO des Bundesheeres versehen ihren Dienst als

- * VeO für Umfassende Sicherheitsvorsorge (USV) mit Spezialisierungen auf verschiedene zivile Ansprechpartner oder als
- * VeO für militärischen Kulturgüterschutz (milKGS).

Im Rahmen der ZMZ/I im Inland sind die zivilen Ansprechpartner zum Beispiel Bundesbehörden, Landesbehörden, Bezirksverwaltungsbehörden, Sicherheitsdienststellen oder Logistikdienstleister; im Rahmen der ZMZ/A im Ausland ergeben sich die zivile Ansprechpartner - zum Beispiel Regierungsorganisationen (GO), Internationale Organisation (IO) und Nichtregierungsorganisationen (NGO) - durch den Zweck und die Aufgaben der jeweiligen Auslandsmission. Der ZMVD ziviler Stellen wird grundsätzlich durch die von ihnen benannten Verbindungsorgane wahrgenommen.

Ziel des ZMVD

Ziel des ZMVD ist es, durch Abstellung von VeO des Bundesheeres zu den zivilen Stellen oder durch allfällige Aufnahme von Verbindungsorganen ziviler Stellen in militärische Kommanden und Dienststellen die Zusammenarbeit zwischen zivilen Stellen und militärischen Kräften zu unterstützen sowie durch Beratung und professionelles Informationsmanagement den Kräfteinsatz zur Erfüllung des zivilen oder militärischen Auftrages zu optimieren.

Aufgaben der Verbindungsoffiziere

Den VeO obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- * Information der militärischen Kommanden und Dienststellen über die zivile Lage und die zivilen Einsatzführungsmaßnahmen;
- * Beratung der militärischen Kommanden in den funktionspezifischen Angelegenheiten;
- * Wahrnehmung der militärischen Interessen bei den zivilen Stellen;
- * Übermittlung militärischer Anforderungen an die zivilen Stellen;

- * Information der zivilen Stellen über die militärische Lage und die militärischen Einsatzführungsmaßnahmen;
- * Beratung der zivilen Stellen in militärischen Angelegenheiten;
- * Übermittlung ziviler Anforderungen an die militärischen Kommanden und Dienststellen;
- * Wehrpolitische Information der zivilen Stellen.

Qualifikation der VeO

Auf Grund der Komplexität des Aufgabenvollzugs des ZMVD muss das eingesetzte Personal in der Lage sein,

- * unter Berücksichtigung der militärischen Sicherheit Verbindung zu halten und Beziehungen herzustellen,
- * die zivile Lage unter Berücksichtigung militärischer und politischer Aspekte zu erfassen und zu beurteilen,
- * die Auswirkungen militärischer Entscheidungen und Operationen auf das zivile Umfeld zu erkennen und zu beurteilen (Fähigkeit zu vernetztem Denken),
- * mit kulturbezogener Sensibilität ohne Vorurteile und unparteiisch zu handeln,
- * kooperations-, konflikt- und konsensfähig zu arbeiten,
- * Vertrauen bei zivilen Stellen und Akteuren zu schaffen und
- * fremdsprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und zu erweitern.

Abschließende Bemerkung

Die Bezeichnung Verbindungsoffizier für Umfassende Landesverteidigung (VeO/ULV), die im Erlass aus dem Jahre 1995, GZ 64.511/0010-5.7/95 enthalten ist, hat sich in der Zwischenzeit gewandelt, obwohl der Begriff „ULV“ noch in der Verfassung verankert ist.

Die ULV hat sich in den letzten Jahren zu einem System der Umfassenden Sicherheitsvorsorge (USV) weiterentwickelt. Auf Grund der neuen Risiken, Konflikt- und Bedrohungsszenarien und der daraus abgeleiteten Sicherheitsdoktrin sowie der Anwendung dieses Begriffes in sämtlichen militärischen Dokumenten, spricht man nunmehr von der USV, die wiederum das „Gleichzeitigkeitsprinzip“, nämlich die innere und äußere Sicherheit als gesamtes Spektrum umfasst. Diese Änderung wurde daher auch in den neuen ZMVD-Richtlinien berücksichtigt.

OR ObsttdhmfD Mag. Dominik Horn, EFü

Bestellkarte für Wehrpflichtige



Ich bestelle:

..... Stück
MILIZ-Handbuch 2007,
zum Preis von EUR 32,70
zzgl. Versandkosten.

und ersuche um Zusendung per Nachnahme!

Postgebühr
zahlt
Empfänger!

An die
Redaktion „MILIZ Info“
BMLV/AusbA

AG Rossau
Rossauerlande 1
1090 WIEN

Die Redaktion leitet die Bestellkarte
an den Verlag weiter!

Datum _____ Unterschrift _____

Onlineshop: www.info-team.at

Tel: 0676/56 90 491

Vorname/Firma _____

Zuname _____

Straße/Gasse/Nummer _____

PLZ/Ort _____

Ich bestelle wie ausgefüllt zum Gesamtpreis von € _____
inkl. MWSt, zzgl. Versandkosten

- Setpreis 45,-/ Versandkostenfrei
- Vorausüberweisung, Versandkosten 4,20
Kto: 10396993010, BLZ 58000
- Nachnahme, max. Versandkosten 6,90

Tel.: _____ Datum/Unterschrift _____

Geburtsdag:



An
Info-Team

Scharten 142
4612 Scharten

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Absender: _____

(Dienstgrad), Zu- und Vorname _____

Straße/Gasse/Nr. _____

PIZ, Ort _____

Datum, _____ Unterschrift _____

Bitte
ausreichend
frankieren!

An die
Redaktion TRUPPENDIENST
Amtsgebäude Stiftgasse
Stiftgasse 2a
A-1070 Wien

TASCHENBÜCHER TRUPPENDIENST ZUM BESTELLEN

- Band 1: **Humanitäts-, Kriegs- und Neutralitätsrecht sowie Kulturgüterschutz** – Leitfaden durch das Völkerrecht für die Truppe (1991) EUR 8,10
- Band 5: **Geländekunde** (1991) EUR 8,10
- Band 7: **Der Erste Weltkrieg** (1981) EUR 10,30
- Band 9: **Kartenkunde** (2001) EUR 33,-
- Band 16: **Gefechtsbeispiele aus dem Zweiten Weltkrieg** (1971) EUR 10,30
- Band 17A, Reihe Wehrtechnik - **Elektronische Kampfführung I** (2003) EUR 25,-
- Band 18: **Ausbildungspraxis** (1990) EUR 10,30
- Band 19: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (I)** (1972) EUR 7,40
- Band 22: **Die Nachkriegszeit 1918 - 1922** (1973) EUR 9,80
- Band 23: **Taktische Übungen für Kompanie und Zug** (1983) EUR 8,70
- Band 24: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (II)** (1974) EUR 9,80
- Band 26: **Partisanenkampf am Balkan** (1987) EUR 9,80
- Band 28: **Stabsdienst im kleinen Verband** (1979) EUR 10,30
- Band 31: **Waffentechnik I - Rohr-, Lenkwaffen, Flugkörper, Ballistik, Zielen, Richten** (1994) EUR 16,10
- Band 32: **Waffentechnik II - Munition** (1996) EUR 28,10
- Band 33: **Allgemeiner Stabsdienst - Ein Beitrag zur Organisationskultur** (1997) EUR 13,-
- Band 34: **Fremde Heere - Die Streitkräfte der Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas**
A: **Staaten und Streitkräfte** (1994) EUR 26,10
B: **Regionale Organisationen, Konflikte und deren Ursachen** (1995) EUR 21,20
C: **Waffen und Gerät I** (1995) EUR 17,90
D: **Waffen und Gerät II** (1995) EUR 10,60
- Band 35: **Führungs- und Organisationslehre I - Methodisches Vorgehen und Arbeitstechniken** (1997) EUR 23,40
- Band 36: **Führungs- und Organisationslehre II - Führungsverhalten** (1997) EUR 20,10
- Band 39: **Gefechtsbeispiele II - Naher Osten, Falkland, Golfregion, Somalia** (1998) EUR 10,60
- Band 40: **Technologie der Panzer I - III**
A: **I - Entwicklungsgeschichte, Panzerschutz, Konfiguration** (1998) EUR 16,10
B: **II - Bewaffnung, Munition, Ziel- und Sichtgeräte, Feuerleit- und Richtenanlagen, Panzerabwehrflugkörper** (1999) EUR 16,10
C: **III - Beweglichkeit auf dem Gefechtsfeld, Panzermotoren, Lenkgetriebe, Federung und Laufwerk, Bodenmechanik** (2000) EUR 16,10
- Band 41: **Guerrillakriege nach dem Zweiten Weltkrieg** (2004) EUR 20,-
- Band 43: **Taktik und Ausbildung I - III**
A: **I - Führungsvoraussetzungen** (2001) EUR 20,-
B: **II - Einsatz der Waffen** (2002) EUR 20,-
C: **III - Im Gefecht** (2002) EUR 20,-
- Band 44: **KFOR-Update 2005 - Das Buch zum Einsatz** (2005) EUR 25,-
- Band 45: **Geiselnahme und Kriegsgefangenschaft - Opfer, Täter, Überlebensstrategien** (2001) EUR 20,-
- Band 46: **Führungsverfahren auf Ebene Brigade und Bataillon** (2005) EUR 22,-
- Band 49: **EUFOR - „Althea“ - Das Buch zum Einsatz** (2005) EUR 22,-
- TD-Buch
DINA5: **International Handbook Military Geography** (in englischer Sprache) EUR 30,-
- TD-TB
Waffentechnik I, Band 1 (2. überarbeitete Auflage) EUR 25,-
- TD-Buch
DINA6: **UNDOF - Das Buch zum Einsatz** EUR 30,-
- TD-Buch
DINA5: **Einsatzrecht** EUR 30,-
- TD-Spezial
DINA4: **PC-Praxis für die Truppe - Windows XP (2006)**
Anforderung für die Truppe über
Versorgungsnummer 7610-85351-0000
- TD-TB
Waffentechnik I, Band 2 (2. überarbeitete Auflage) EUR 30,-
- In Vorbereitung:
TD-TB Führung der Kompanie
TD-HB Militäroperationen und Partisanenkampf in Südosteuropa
Strategie denken



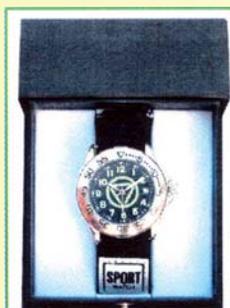
Zeitungsanschrift

INHALT

Erste-Hilfe-Ausbildung	2
Neue Zentralstellenorganisation	3
Gebirgskampfbereich	4
Corporate Identity	5
Neue Dienstvorschriften	6
Neutralität	7
Institut Artillerie	9
Heeresunteroffiziersakademie	10
Körperausbildung	11
Tschad-Einsatz	12
Militärstrafgesetz	15
Fahrtkostenvergütung	19
„Freiwillige Milizarbeit“	20
Zivil-Militärischer Verbindungsdienst	22

Onlineshop: www.info-team.at

0676/5690491



Sportuhr Military

Sportuhr mit Datumsanzeige
Sportarmband mit Klettverschluss, Lünette und elgeanter Verpackung

15,-

Farbe: grün
silber, schwarz

 Stk


Fernglas Military

aufklappbares Fernglas,
gummierte Halterung und
Augenmuschel, Auflösung
16x32, 2-fache Scharfeinstellung, für Brillenträger
geeignet, Halsband, schwarze
Gürteltasche.

16,-

Farbe:
schwarz, silber

 Stk


8,-

Multi-Tool Military

aus Edelstahl, 11 Funktionen mit
schwarzer Gürteltasche 15x4x1,5 cm

 Stk


6,-

Stablampe Military

LED-Taschenlampe aus Edelstahl mit
Batterien, Halter u. Clip. Länge: 14cm

 Stk

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ich bestelle

... Abonnement(s) der Zeitschrift für Führung und Ausbildung
im Österreichischen Bundesheer TRUPPENDIENST
ab Heft .../... zum Preis von € 20,- im Jahr
zuzüglich Versandkosten und Porto.

Ich bestelle

folgende TRUPPENDIENST-Taschenbücher :

... Stück Band Stück Band Stück Band ...

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter:

www.bundesheer.at/truppendienst



E-Mail: red.truppendienst.1@bmlv.gva.at
FAX: (01) 5200/17 120